



Protokoll des Kantonsrates

35. Sitzung: Donnerstag, 30. Oktober 2008
(Vormittagssitzung)
Zeit: 8.30 – 11.55 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Karl Betschart, Baar

Protokoll

Guido Stefani

537 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 80 Mitgliedern. Der Rat ist vollständig.

538 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Karl Etter heute vor seiner Pensionierung zum 65. Geburtstag zum letzten Mal bei uns ist. Er hat viele Jahre das Ratsgeschehen mit kritischem, aber durchaus wohlwollendem Blick verfolgt. Sein breites Wissen war immens, so dass er zu Recht von der Staatskanzlei den inoffiziellen Titel «Doyen des Pressecorps» erhielt. Er hat nicht nur das Ratsgeschehen mit wachem Auge verfolgt, sondern auch in den düsteren Stunden der Zuger Geschichte mit uns gelitten. Er weilte während des Attentats im Saal und wurde dabei verletzt. Dieses schreckliche Ereignis gab ihm eine zusätzliche Bindung an unser Ratsgeschehen. Es sind gemäss seinen Schätzungen etwa 350 Sitzungstage seit 29 Jahren – lediglich unterbrochen durch seine Krankheit in den Jahren 2005 und 2006. Wir wünschen dir, lieber Karl, von Herzen alles Gute, insbesondere eine strotzende Gesundheit für die Zukunft. Wir hoffen, dass du gelegentlich weiterhin als interessierter Gast unserem Ratsbetrieb folgen wirst. (Grosser Applaus des Rats)

Das Zentralschweizer Fernsehen TeleTell stellt den Antrag, heute während der Debatte des Gesundheitsgesetzes Filmaufnahmen im Saal machen zu dürfen. Dazu bedarf es gemäss § 31^{bis} Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats der Zustimmung des Rats.

→ Der Rat ist einverstanden.

Das Schweizer Fernsehen stellt den Antrag, am Nachmittag für die Sendung «DRS aktuell» filmen zu dürfen. Schwerpunkt der Sendung ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen.

→ Der Rat ist einverstanden.

539 Traktandenliste

1. Traktandenliste. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25. September 2008.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung).
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Kapitel E 11 Abbau Steine und Erden).
1732.1/.2 – 12878/79
 - 3.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für archäologische Rettungsgrabung «Cham-Alpenblick II».
1733.1/.2 – 12880/81
4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG).
1649.6 – 12845 2. Lesung
5. Änderung des Gesetzes über die Gewässer (GewG).
1643.5 – 12844 2. Lesung
6. Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG).

1590.6 – 12791	2. Lesung
1590.7 – 12817	Regierungsrat
1590.8 – 12847	Beni Langenegger
1590.9 – 12848	Karin Julia Stadlin
1590.10 – 12849	Alternative Fraktion
1590.11 – 12852	(zurückgezogen)
1590.12 – 12853	Alternative Fraktion
1590.13 – 12854	Regierungsrat
1590.14 – 12856	Thomas Lötscher
1590.15 – 12857	Arthur Walker, Monika Barmet
1590.16 – 12859	Silvan Hotz, Franz Peter Iten, Moritz Schmid, Thomas Brändle
1590.17 – 12877	Rudolf Balsiger
1590.18 – 12883	Martin B. Lehmann, Karl Nussbaumer, Heini Schmid, Bruno Pezzatti

und allfällige weitere Anträge, die nach Eingabeschluss für die Publikation der Traktandenliste im Amtsblatt eingereicht wurden
7. Änderung des Gesetzes über den Entschädigungsfonds für Tierverluste.

1666.1/.2 – 12710/11	Regierungsrat
1666.3 – 12815	Kommission
1666.4 – 12835	Staatwirtschaftskommission
- 8.1. Fünfter Zwischenbericht der Begleitkommission Pragma zum aktuellen Stand des Pilotprojekts.
1267.5 – 12882 Begleitkommission Pragma

- 8.2. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) und Kantonsratsbeschluss zur Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget «Pragma».
 1678.1/.2 – 12742/43 Regierungsrat
 1678.3 – 12865 Begleitkommission Pragma
9. Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz).
 1680.1/.2 – 12747/48 Regierungsrat
 1680.3 – 12866 Kommission
 1680.4 – 12867 Staatswirtschaftskommission
10. Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz.
 1653.1/.2 – 12667/68 Regierungsrat
 1653.3 – 12862 Kommission

Behandlung der Geschäfte, die am 25. September 2008 traktandiert waren, aber nicht behandelt werden konnten:

11. Motion von Bettina Egler betreffend Disziplinar- und Vorgehensplan beim befristeten Schulausschluss und Einrichtung eines Ressourcenpools für Timeout-Lösungen.
 1609.1 – 12543 Motion
 1609.2 – 12829 Regierungsrat
12. Motion von Christina Huber, Christina Bürgi Dellsperger und Bettina Egler betreffend Einführung eines Vaterschaftsurlaubs (Ergänzung des Personalgesetzes).
 1577.1 – 12480 Motion
 1577.2 – 12832 Regierungsrat
13. Interpellation von Andreas Hürlimann und Erwina Winiger betreffend Haltung des Kantons Zug zu den AKW-Plänen der Axpo Holding AG.
 1657.1 – 12678 Interpellation
 1657.2 – 12804 Regierungsrat
14. Interpellation von Berty Zeiter, Stefan Gisler und Philipp Röllin betreffend Bekämpfung des Feuerbrandes und Förderung von Obstgärten.
 1671.1 – 12728 Interpellation
 1671.2 – 12799 Regierungsrat
-
15. Motion allenfalls Postulat der CVP-Fraktion betreffend Bildungsoffensive für Eltern von Kindern im Vorschulalter.
 1566.1 – 12452 Motion/Postulat
 1566.2 – 12836 Regierungsrat
16. Motion von Stephan Schleiss und Manuel Aeschbacher betreffend Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr.
 1652.1 – 12661 Motion
 1652.2 – 12861 Regierungsrat

540 Protokoll

- Das Protokoll der Sitzung vom 25. September 2008 wird genehmigt.

541 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel E 11 Abbau Steine und Erden)

Traktandum 3.1 – Es liegen vor: Bericht und Antrags des Regierungsrats (Nrn. 1732.1/.2 – 12878/79).

→ Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Vorlage zur Beratung an die Raumplanungskommission überwiesen wird.

542 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für archäologische Rettungsgrabung «Cham-Alpenblick II»

Traktandum 3.2 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1733.1/.2 – 12880/81).

Auf Antrag der **Fraktionschefkonferenz** wird das Geschäft zur Beratung an eine 15-köpfige Kommission überwiesen (CVP 5, FDP 4, SVP 3, AL 2, SP 1).

→ Als Kommissionsmitglieder werden gewählt:

<i>Martin Pfister, Baar, Präsident</i>	<i>CVP</i>
1. Peter Diehm, Dorfstrasse 74b, 6332 Hagendorn	FDP
2. Felix Häcki, Weinbergstrasse 17, 6300 Zug	SVP
3. Franz Hürlimann, Weidli, 6318 Walchwil	CVP
4. Franz Peter Iten, Mülireinweg 14, 6314 Unterägeri	CVP
5. Markus Jans, Rebacker 9, 6330 Cham	SP
6. Margrit Landtwing, Duggelistrasse 17, 6330 Cham	CVP
7. Martin Pfister, Dorfring 15, 6319 Allenwinden	CVP
8. Mélanie Schenker, Löbernweg 5, 6330 Cham	FDP
9. Regula Töndury, Bützenweg 14, 6300 Zug	FDP
10. Werner Villiger, Ägeristrasse 94, 6300 Zug	SVP
11. Monika Weber, Schlossbergstrasse 1, 6312 Steinhausen	FDP
12. Vreni Wicky, Hofstrasse 78a, 6300 Zug	CVP
13. Erwina Winiger, Kreuzrain 1, 6313 Edlibach	AL
14. Berty Zeiter, Ägeristrasse 34, 6340 Baar	AL
15. Beat Zürcher, Büessikon, 6340 Baar	SVP

543 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG)

Traktandum 4 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 28. August 2008 (Ziff. 496) ist in der Vorlage Nr. 1649.6 – 12845 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 69:0 Stimmen zu.

544 Gesetz über die Gewässer (GewG)

Traktandum 5 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 28. August 2008 (Ziff. 497) ist in der Vorlage Nr. 1643.5 – 12844 enthalten.

→ Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 58:11 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Regierung beantragt, die Motion der kantonsrätlichen Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz vom 12. Mai 2006 (Nr. 1447.1 – 12074) betreffend Änderung des Gesetzes über die Gewässer im Sinne der Erwägungen sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

→ Der Rat ist einverstanden.

545 Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG)

Traktandum 6 – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 3. Juli 2008 (Ziff. 476/478) ist in der Vorlage Nr. 1590.6 – 12791 enthalten. – Zusätzlich sind auf die 2. Lesung folgende Berichte und Anträge eingegangen: Regierungsrat (Nr. 1590.7 – 12817); Beni Langenegger (Nr. 1590.8 – 12847); Karin Julia Stadlin (Nr. 1590.9 – 12848); AL-Fraktion (Nr. 1590.10 – 12849); Martin B. Lehmann, Karl Nussbaumer, Heini Schmid und Bruno Pezzatti (Nr. 1590.11 – 12852 – zurückgezogen und ersetzt durch Nr. 1590.18 – 12883); AL-Fraktion (Nr. 1590.12 – 12853); Regierungsrat (Nr. 1590.13 – 12854); Thomas Lötscher (Nr. 1590.14 – 12856); Arthur Walker und Monika Barmet (Nr. 1590.15 – 12857); Silvan Hotz, Franz Peter Iten, Moritz Schmid und Thomas Brändle (Nr. 1590.16 – 12859); Rudolf Balsiger (Nr. 1590.17 – 12877).

Antrag von Thomas Lötscher vom 10. September 2008 (Vorlage Nr. 1590.14 – 12856) - § 17

Thomas **Lötscher** weist darauf hin, dass es in § 17 im Wesentlichen um *schwerwiegende* Verstösse gegen die sexuelle Integrität und gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen geht. Die amerikanische Literaturnobelpreisträgerin Pearl S. Buck formulierte es wie folgt: «Der Test unserer Zivilisation ist die Art, wie sie für ihre hilflosen Mitglieder sorgt.» Die hilflosesten Mitglieder unserer Zivilisation sind zweifelsohne die Kinder. Sie sind den Erziehungsberechtigten anvertraut, aber auch ausgeliefert. Im Wort «anvertraut» ist «Vertrauen» enthalten. Vertrauen darauf, dass der Erziehungsberechtigte seine Überlegenheit an Kraft, Lebenserfahrung und Kenntnissen der rechtlichen Normen zum Schutz des Kindes einsetzt. In den allermeisten Fällen wird er sich dieses Vertrauens würdig erweisen. Leider aber gibt es immer wieder Fälle, in denen der Erziehungsberechtigte seine Überlegenheit missbraucht – und leider nicht nur seine Überlegenheit. Es ist unsere tiefste Pflicht als Gesellschaft aber auch als Individuen, in diesen Fällen zum Schutz des Kindes einzugreifen. Die Polizei ist der richtige Adressat. Es geht nicht um die Frage, ob Vormundschaftsbehörden ihre Aufgabe nicht seriös wahrnehmen würden oder ob sie oder die Ärzte über mangelndes Urteilsvermögen verfügten. Dieser

Eindruck konnte angesichts der Voten anlässlich der ersten Lesung entstehen. Nein, es geht im Wesentlichen um zwei Dinge:

Erstens kann die Polizei – und nur die Polizei – sofort eingreifen und sofort Spuren sichern. Wie bereits ausgeführt: Es geht um schwerwiegende Fälle.

Zweitens kommen Vertrauenspersonen und die Opfer selber im wörtlichen Sinne aus der Schusslinie. Glauben Sie im Ernst, dass jemand, der niederträchtig genug ist, sich an einem Kind zu vergehen, davor zurückschreckt, einen Arzt und vor allem das Opfer selber unter Druck zu setzen? Gerade die Träger eines Melde-rechts dürften dies im konkreten Fall nicht als Recht, sondern als Bürde und Belas-tung empfinden. Andererseits muss die meldepflichtige Person die Anzeige erstat-ten und kommt in keinen Loyalitätskonflikt. Wie wir den Ausführungen unsererer Kol-legin und Ärztin Karin Julia Stadlin anlässlich der ersten Lesung entnehmen konn-ten, befürwortet die Ärzteschaft die Meldepflicht und damit ihre Entlassung aus einer schwierigen Entscheidungsverantwortung. Oder wie es Karin Julia Stadlin formu-lierte: «Der Vorteil aus Sicht des Arztes ist, dass wir den Eltern sagen können: Wir müssen das melden! Wir sind ein wenig besser abgedeckt und geschützt, wenn wir das melden müssen und nicht einfach freiwillig können.» Der Votant hat grosses Verständnis für diese Haltung der Ärzte und noch grösseres Verständnis für die Opfer: Sie können nach aussen hin dem Druck ihres Peinigens nachgeben. Ja, sie können sogar explizit darum bitten, keine Meldung zu machen. Und doch werden sie nicht allein gelassen!

Im Rahmen der Diskussionen zur Jugendgewalt wurde festgehalten, wie wichtig es sei, hinzuschauen. Bringen wir den Mut auf, hinzuschauen und einzugreifen! Des-halb bittet Thomas Lötscher den Rat – und vor allem die Familienpolitiker – ein-dringlich, seinem Antrag zuzustimmen. Die FDP-Fraktion schliesst sich seinem Antrag einstimmig an. – Mahatma Gandhi drückte es treffend aus: «Je hilfloser ein Lebewesen ist, desto grösser ist sein Anspruch auf menschlichen Schutz vor menschlicher Grausamkeit.»

Silvia **Künzli** weist darauf hin, dass es sich hier um die Wiederaufnahme des ur-sprünglichen regierungsrätlichen Antrags handelt, welchen wir bereits in der 1. Le-sung durch die Kommission unterstützt und gutgeheissen haben. Die Meldepflicht schafft klare Verhältnisse. Der Kanton Uri z.B. kennt diese Meldepflicht schon seit Jahren und er hat keine negativen Erfahrungen gemacht. Im Gegenteil: Es sind po-sitive Rückmeldungen gekommen. Die Kommissionspräsidentin denkt, dass sich mit dieser Problematik Sachverständige vertraut machen und deshalb auch ent-sprechend handeln werden. Der Antrag Lötscher deckt sich mit dem Antrag der Kommission aus 1. Lesung, und es wurde ihm einstimmig zugestimmt.

Hubert **Schuler** erinnert daran, dass hier um den Schutz der Kinder geht, welche unter Umständen eine traumatische Situation erlebt haben. Bereits in der 1. Le-sung wurde aufgezeigt, dass eine umfassende Meldepflicht im Einführungsgesetz zum ZGB besteht. § 34 EG ZGB hält klar fest, dass «jede Person, die eine Gefähr-dung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Per-sonen, die beruflich mit der Betreuung oder der medizinischen oder psychologi-schen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, verpflichtet ist, der zuständigen Vor-mundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten.» Die Vielfalt der Lebensgeschichten ist riesig. Ebenso gross sind die daraus resultierenden Probleme. Der Glaube, dass mit einem Gesetz diese Probleme gelöst werden, ist jedoch nicht angebracht. Hier

im Saal sind wir uns einig, dass schwerste Übergriffe (sexuelle, psychische oder physische) umgehend der Polizei gemeldet werden sollen. Thomas Lötscher ging davon aus, dass wirklich die massiven sexuellen Übergriffe in der Familie der Polizei gemeldet werden sollen. Da sind wir der gleichen Meinung. Für das braucht es aber keine Meldepflicht. Dass den Ärzten, Psychologen, Therapeuten die Pflicht der Anzeige auferlegt wird, macht keinen Sinn. Denn es gibt Fälle, welche durch Begleitung, Beratung und Kontrolle anders und vielleicht auch gezielter gelöst werden können als durch eine Anzeige. Machen wir uns nichts vor, die Ärztin, der Arzt muss heute ja auch immer wieder Entscheide treffen (welche Behandlung, Spitalweisung etc.), und sie sind sich gewohnt, die verschiedensten Interessen abzuwägen.

In der 1. Lesung wurde die Qualität von einzelnen Vormundschaftsbehörden in Frage gestellt. Dazu kann gesagt werden, dass die Revision des Vormundschaftsrechts vor der Tür steht, und dann gibt es nur noch ein professionelles kantonales Vormundschaftsgericht. Dadurch wird der nötige Opferschutz zusätzlich ausgebaut. Ein weiterer Punkt ist die Mitentscheidung respektive Mitgestaltung der weiteren Schritte nach einem Gewalterlebnis. Die Anzeigepflicht verhält sich wie ein zusätzlicher Übergriff. Das Opfer geht zum Arzt in der Meinung, dass es Hilfe erhält. Diese wird ihm gewährt, aber zusätzlich wird es von der Polizei abgeholt, einvernommen und Spuren werden sichergestellt. Wie hilflos muss sich ein Opfer nachher fühlen? Hubert Schuler bittet den Rat, den Antrag Lötscher nicht anzunehmen.

Heini **Schmid** hält fest, dass die CVP-Fraktion den Antrag Lötscher mit grosser Mehrheit ablehnt und somit am Ergebnis der 1. Lesung festhalten will. Thomas Lötscher glaubt, dass nur eine unverzügliche Meldepflicht das Kindeswohl schützen kann. Er will, dass bei jedem Verdacht die Polizei unverzüglich eine Strafuntersuchung durchführt, was aber bei den Kindern oft eine schwere Belastung darstellt. Die CVP ist nach wie vor überzeugt, dass die Vormundschaftsbehörde die richtige Stelle ist, die entscheiden soll, ob ein Strafverfahren angezeigt ist oder nicht. Denn diese sind von Gesetzes wegen verpflichtet, das Kindeswohl *umfassend* zu schützen. Sie sind auch dafür ausgebildet, die komplexen familiären Verhältnisse zu beurteilen und ein Strafverfahren einzuleiten, wenn es dem Kindeswohl dient.

Anlässlich der 1. Lesung wurden die Professionalität und die Erreichbarkeit der Vormundschaftsbehörde in Zweifel gezogen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesversammlung zurzeit das total revidierte Vormundschaftsrecht berät. Dabei ist vorgesehen, das Vormundschaftswesen einer Fachbehörde zu übertragen, die in allen Gemeinden eine hohe Qualität der Fallbearbeitung sicherstellt.

Zusammenfassend beantragen wir, das Ergebnis der 1. Lesung zu bestätigen, da schon eine Meldepflicht an die Vormundschaftsbehörde besteht, ein Strafverfahren nicht immer die beste Lösung ist, und wir nicht wollen, dass ein Arzt bestraft werden kann, obwohl er nach bestem Wissen und Gewissen keine Meldung an die Strafverfolgungsbehörden gemacht hat.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** weist darauf hin, dass alle Votantinnen und Votanten den Kinderschutz für sich in Anspruch nehmen. Das ist sicher gut gemeint, und er möchte das auch nicht anzweifeln. Die Einführung einer Meldepflicht liegt aber ganz auf der Linie des gesetzlichen Jugendschutzes. Kinder und Jugendliche gehören zu den Schwächsten in unserer Gesellschaft, und sie verdienen besonderen Schutz. Nicht selten erleiden sie sexuelle und andere Misshand-

lungen oder Verletzungen, die auf dem Kind bekannte Personen oder auf andere Jugendliche zurückzuführen sind. Müssen diese Kinder und Jugendlichen einen Arzt oder eine andere Person des Gesundheitswesens aufsuchen, so machen sie deswegen häufig keine oder falsche Angaben zum Vorgefallenen. Der Arzt oder die Person des Gesundheitswesens kann in der Folge unter Druck kommen, da er bzw. sie Hinweise auf Gewalt gegen das Kind hat, das Melderecht auf Drängen der begleitenden Erwachsenen aber nicht wahrnehmen soll. Bei einer *Meldepflicht* kann der Meldepflichtige eben diese Pflicht vorschieben und damit das therapeutische Verhältnis viel besser wahren, da ihm keine «Handlungsfreiheit» bezüglich Meldung bleibt.

Eine generelle Meldepflicht kennt z. B. der Kanton Uri. Diese hat nicht dazu geführt, dass Patienten aus Angst davor den Arzt nicht mehr aufsuchen würden oder jede Bagatelle der Untersuchungsbehörde gemeldet wird. Sie ermöglicht aber die schnelle Spurensicherung am Kind oder Jugendlichen, der gerade bei Verdacht auf sexuelle Gewalt ausserordentliche Bedeutung zukommt. Eine solche Spurensicherung ist weder durch den praktizierenden Arzt noch durch die Vormundschaftsbehörde möglich. Dazu gehört auch die gerichtsverwertbare Fotodokumentation. Nicht selten werden Fälle, die später doch noch zur Anzeige gelangen, eingestellt oder es kommt zu einem Freispruch mangels Beweisen, da die objektiven Indizien nicht ausreichend bzw. brauchbar erhoben worden sind.

Rückfragen, die unser Kantonsarzt immer wieder von praktizierenden Ärzten und von Spitälern erhält, zeigen, dass eine solche Meldepflicht berechtigt ist. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Untersuchungsbehörde das nötige Feingefühl und die erforderliche Kompetenz hat, mit solchen Meldungen richtig umzugehen. Im Zweifelsfall kann auch Rücksprache mit dem Kantonsarzt genommen werden, der im Sinne eines medizinischen Filters unnötige oder nicht gerechtfertigte Meldungen in einer sehr frühen Phase erkennen kann. – Der Regierungsrat bittet den Rat, den Antrag Löttscher und damit seinen ursprünglichen Antrag zu unterstützen. In den Worten des Antragstellers: Schauen Sie hin und greifen Sie ein!

→ Der Rat stellt sich mit 47:30 Stimmen hinter den Antrag Löttscher.

Antrag von Beni Langenegger vom 28. August 2008 (Vorlage Nr. 1590.8 – 12847)
– § 22 Abs. 3

Beni **Langenegger** weist darauf hin, dass der Freihandverkauf nicht verschreibungspflichtiger Tiermedikamente Apotheken, Drogerien, Grossverteilern, landwirtschaftlichen Genossenschaften und fahrenden Verkäufern von Futtermittelfirmen in der Landwirtschaft erlaubt ist. Laut neuem Gesundheitsgesetz ist es aber Tierärzten nicht erlaubt. Der Verkauf durch Tierärzte von Flohhalsbändern für Hunde und Katzen, Mineralstoff und Vitaminmischungen, Stoffwechselpräparaten für Nutztiere und Pferde usw. wäre demnach illegal. Wenn der Regierungsrat glaubt, dass die vorher erwähnten Verkäufer die Klientschaft bzw. deren Tiere immer kennen und auch wissen, für welchen Zweck sie welches Medikament verkaufen, so ist das ziemlich blauäugig. Bei diesen Verkaufskanälen ist die Fachberatung über die Anwendungsweise mangels spezifischer Ausbildung der Verkäufer nicht gegeben. Zum Teil können solche Tiermedikamente einfach aus dem Verkaufsregal genommen und angewendet werden. Dies birgt die Gefahr der Falschverwendung zu Lasten des Tieres. Beispiele von Falschanwendungen gibt es immer wieder, und das grenzt an Tierquälerei. Einzig Tierarztpersonen mit einer fundierten tierpharmazeu-

tischen Ausbildung und ihr ausgebildetes Personal (3-jährige Ausbildung mit Medikamentenausbildung) können im Gegensatz zu allen anderen Verkäufern eine fundierte Fachberatung anbieten.

Tierarztpersonen mit ihrem einzigartigen Fachwissen vom Verkauf nicht verschreibungspflichtiger Tiermedikamente auszuschliessen, ist folglich nicht nur eine rechtliche Ungleichstellung, sondern auch ein fachlicher Fehlentscheid. Auch aus Tierschutzgründen bei Falschanwendung solcher Präparate. Der Kanton Uri macht es bereits vor; er hat es bewilligt.

Zudem ist die Tierärzteschaft wirtschaftlich nicht dem Gesundheitswesen angegliedert. Denn 1996 bei der Einführung der Mehrwertsteuer wurde ein Antrag der Tierärzteschaft auf die Befreiung von der Mehrwertsteuer, weil sie zum Gesundheitswesen zählen soll, abgelehnt. Sämtliche tierärztliche Dienstleistungen sind im Gegensatz zum restlichen Gesundheitswesen mehrwertsteuerpflichtig. Warum man die Tierärzteschaft in den gleichen Topf wirft wie Human- und Zahnmediziner, ist fragwürdig. Zudem gibt es nur gerade elf Tierarztpraxen im Kanton Zug. Unterstützen Sie deshalb Antrag des Votanten!

Silvia **Künzli** hält fest, dass die Kommission am Ergebnis der 1. Lesung festhält.

Regula **Töndury** weist darauf hin, dass der Entscheid für einen Freihandverkauf politisch und nicht sachlich ist. Tierärztinnen und Tierärzte erhalten im Kanton Zug problemlos eine Bewilligung für die Selbstdispensation. Sie können somit ihren eigenen Kunden Medikamente abgeben. Mit einem Freihandverkauf würden wir den Detailhandel bewilligen. Der Tierarzt kann dann z.B. nichtverschreibungspflichtige Medikamente verkaufen, ohne dass er das Tier kennt und ohne dass das Tier bei ihm in Behandlung ist. Da im Kanton Zug die Dichte von Apotheken und Tierärzten genügend gross ist, erübrigt sich ein Freihandverkauf. Damit würden auch Begehrlichkeiten geweckt bei anderen Berufsgruppen wie Ärzten, Zahnärzten und Chiropraktikern. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag von Beni Langenegger ab und schliesst sich grossmehrheitlich der Meinung der Regierung an.

Heini **Schmid** hält fest, dass die Mehrheit der CVP-Fraktion beantragt, den Antrag von Beni Langenegger zu unterstützen und somit den Handverkauf von Tierarzneimitteln durch Tierärzte zu gestatten. Die CVP kann hier beim besten Willen kein Präjudiz für den Humanbereich entdecken. Im Gegensatz zu den Medikamenten für den Menschen sind die Apotheken im Tierbereich nicht ausgebildet, und die CVP findet es darum besser, wenn solche Waren von ausgebildetem Personal – nämlich den Tierärzten – an die Kunden abgegeben wird.

Josef **Murer** möchte als Präsident des Zuger Bauernverbands zu diesem Antrag einiges klarstellen. Ein Beispiel: Als Zuger Landwirt geht er mit einer Kuh an eine Viehausstellung ins Bündnerland oder in den Kanton St. Gallen. Die Kuh verletzt sich beim Transport – nicht schlimm, aber die Wunde müsste desinfiziert werden. Er geht zum dortigen Tierarzt, um ein Desinfektionsmittel zu holen. Der betreffende Tierarzt darf ihm rechtlich dieses Mittel der Kategorie C oder D nicht abgeben, weil er nicht in seiner Kundenkartei eingetragen ist. Was macht er nun? Er geht zur Landi, zur Apotheke oder zur Drogerie. Dort bekommt er das Medikament problemlos, obwohl dessen Personal keine Stunde Ausbildung in Sachen Tierarzneimittel

hat. Das gleiche Szenario gilt für andere Tierbesitzer (Hund, Katze usw.). Tierärzte dürfen Tierarzneimittel der Kategorie C und D nur an Kunden abgeben, die in der Kundenkartei eingetragen sind, nicht aber im Freihandverkauf. Obwohl sie eine professionelle Ausbildung in Tierarztzweigen haben und zusätzlich eine kompetente und seriöse Beratung anbieten können. Drogerien, Apotheken, Landis etc. dürfen dies tun, obwohl sie keine Ausbildung, kein Know-how und keine Beratung anbieten können. Es darf doch nicht sein, dass der Amateur die Tierarzneimittel der erwähnten Kategorien verkaufen darf, der ausgebildete Profi aber im Freihandverkauf nicht. Stimmen Sie deshalb dem Antrag Langenegger zu, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen; zum Wohl unserer Tiere!

Felix **Häcki**: Gemäss FDP-Sprecherin ist der Freihandverkauf ein rein politischer Entscheid. Die FDP ist sonst immer für Handels- und Gewerbefreiheit. Wieso soll diese Freiheit ausgerechnet in diesem Fall, der unproblematisch ist, eingeschränkt werden? Die Argumentation der FDP gegen den Antrag Langenegger ist wirklich abenteuerlich. Der Votant bittet den Rat, den Antrag Langenegger zu unterstützen.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** möchte zuerst eine Vorbemerkung machen. Selbstverständlich gehört das ganze Tierwesen zum Gesundheitswesen. Selbstverständlich ist der Votant nicht nur Gesundheitsdirektor, sondern auch Veterinär- direktor. Wir geben sämtliche Berufsausübungsbewilligungen für sämtliche Tierärztinnen und -ärzte ab. Die Mehrwertsteuer ist etwas ganz anderes. Sie können beruhigt sein, wie auch immer der Entscheid ausfallen wird, bleibt die Zuständigkeit für das Tierwesen im Kanton Zug bei der Gesundheitsdirektion. Auch die Gefahr hin, dass Felix Häcki die Regierung als abenteuerlich bezeichnet, ist zu sagen: Was Sie hier entscheiden, ist kein fachlich begründeter, sondern ein rein politischer Entscheid. Apotheker sind pharmazeutische Fachpersonen, die übrigens auch eine Ausbildung haben im Bereich der Tiermedizin. Es sind also keine Amateure – da beleidigt Josef Murer die Apotheker und Apothekerinnen. Sie sehen sich nicht nur mit unterschiedlichen pharmakologischen Voraussetzungen bei Mensch und Tier, sondern auch bei Kind und Erwachsenen konfrontiert. Zwar mag der Tierarzt mehr vom Tier verstehen als der Apotheker, beim Freihandverkauf spielt dies jedoch keine Rolle, da der Tierarzt das Tier weder sieht noch behandelt, sondern lediglich das Arzneimittel abgibt oder sogar durch die Praxisassistentin abgeben lässt, die aber ganz sicher weniger versteht als der Tierarzt. Das ist Freihandverkauf. Er führt damit eine Art öffentliche Apotheke, was in Gebieten mit niedriger Apothekendichte und grossen geographischen Distanzen vertretbar, aber im Kanton Zug unnötig ist. Die Abgabe von Medikamenten an die Tiere, die beim Tierarzt in Behandlung stehen, ist heute und auch weiterhin möglich und hat mit dem Freihandverkauf nichts zu tun. Sie können dem Antrag Langenegger selbstverständlich zustimmen, aber Sie setzen damit ein Zeichen und wecken Begehrlichkeiten bei anderen Berufsgruppen wie Ärzten, Zahnärzten und neu auch Chiropraktoren, die ebenfalls auf einen ihnen heute verbotenen Freihandverkauf mit Verweis auf die Tierärzte hinwirken könnten. Die sagen dann, das sei ein Präjudiz. Sie müssen die Verantwortung übernehmen, wenn Sie die Apotheken und Drogerien unterwandern. Es findet eine Verwässerung der Ordnung im Gesundheitswesen statt, wonach bald jeder und jede alles darf, was letztlich nicht im Interesse der Patienten liegt kann, ob das nun Tiere oder Menschen sind. Es geht also nicht um «zwei gesundheitspolitische Welten», sondern um das umfassende Gesundheitswesen an sich. Bitte halten Sie am Antrag der 1. Lesung fest!

Felix **Häcki** weist darauf hin, dass auch der Gesundheitsdirektor ausdrücklich gesagt hat, es sei ein politischer Entscheid. Und das als freisinniger Regierungsrat! Die Freisinnigen sind doch genau die, welche die Handels- und Gewerbefreiheit immer aufrecht erhalten wollen. Hier wird mit nichtigen Argumenten, mit hetti und wetti argumentiert, um den Freihandel einzuschränken!

→ Der Antrag Langenegger wird mit 39:38 Stimmen abgelehnt.

Antrag von Karin Julia Stadlin vom 29. August 2008 (Vorlage Nr. 1590.9 – 12848) – § 38 Bst. f

Karin Julia **Stadlin** möchte zur Begründung ihres Antrags Folgendes sagen: Anlässlich der 1. Lesung wurde der sinnvolle Zusatz des Regierungsrats ganz knapp mit 32:33 Stimmen abgelehnt. Diese Abstimmung war kurz vor dem Mittagessen, elf Mitglieder haben sich schon verabschiedet und die noch anwesenden Ratsmitglieder waren wahrscheinlich dermassen unterzuckert, dass sie sich der Tragweite ihres Entscheids gar nicht bewusst waren! Stellen sie sich vor, sie liegen wegen eines psychiatrischen Leidens oder einer Geschlechtskrankheit im Spital und alle ihre Geschwister erfahren netterweise, nein, von Gesetzes wegen, woran sie leiden! Zudem ist medizinisches Personal primär für die Betreuung der Patientin, des Patienten und nicht dessen Verwandtschaft zuständig. Die FDP-Fraktion hat dem Antrag der Votantin einstimmig zugestimmt und damit der Vorlage der Regierung für die 1. Lesung. Hoffentlich tun Sie das auch!

Silvia **Künzli** hält fest, dass die Kommission dem Antrag Stadlin einstimmig zugestimmt hat.

Heini **Schmid** hält fest, dass auch die CVP einstimmig für den Antrag Stadlin ist.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass niemand am Ergebnis der 1. Lesung festhält.

→ Der Rat ist mit dem Antrag Stadlin einverstanden.

Ergänzender Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. August 2008 (Vorlage Nr. 1590.7 – 12817) – § 48

Silvia **Künzli** hält fest, dass sich die Kommission erneut intensiv mit dem Wenn und Aber und mit den unzähligen Möglichkeiten bei § 48 auseinander gesetzt hat. Deshalb macht es auch Sinn, diesen Punkt mit der Verordnungsvollmacht zu regeln. Dem Antrag wurde deshalb grossmehrheitlich zugestimmt.

Regula **Töndury** hält fest, dass dem Antrag des Regierungsrats von der FDP-Fraktion einstimmig zugestimmt wird.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** weist darauf hin, dass der ergänzende Bericht und Antrag des Regierungsrat offenbar die nötige Klärung gebracht hat bezüglich der Begriffsdefinitionen (geschlossener Raum, öffentlich zugänglich). Wir haben auch die Auswirkungen auf die Praxis aufgezeigt – was vom Rauchverbot betroffen ist und was nicht. Es hat sich leider im Bericht ein Fehler eingeschlichen, für den sich der Gesundheitsdirektor entschuldigen möchte. Der Satz auf S. 4 oben, «In den Büros einer Anwaltskanzlei etc. darf geraucht werden, solange darin keine Mandantinnen und Mandanten beraten werden» ist ersatzlos zu streichen. Er ist versehentlich auf Grund einer früheren Fassung stehen geblieben. Was gilt finden Sie auf S. 5 unter der Überschrift «Vom Rauchverbot nicht betroffen», bei Lemma 5, «Büroarbeitsplätze ohne direkten allgemeinen Kundenkontakt, wie z.B. Büro, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt seine Mandantinnen und Mandanten berät, ...» Hoffentlich ist die Sache damit ganz klar.

Hanni **Schriber-Neiger** muss noch etwas los werden. – Zwei Drittel der Bevölkerung sind Nichtraucher und müssen nach Ansicht von vielen Leuten im Kanton Zug und der AL-Fraktion konsequent vor Passivrauch geschützt werden. Dies gelingt nur, wenn in öffentlichen Räumen ohne Ausnahmen ein generelles Rauchverbot besteht und möglichst bald eingeführt wird. Am Arbeitsplatz sind Angestellte, vor allem in Restaurants und Bars, besonders gefährdet. Sie arbeiten während acht oder mehr Stunden in Räumen, die häufig stark verqualmt sind. Vor allem Jugendliche und junge Erwachsene halten sich viel in öffentlichen verrauchten Räumen auf, da sie ihre Freizeit oft in Bars, an Partys, Konzerten und auch in Sportanlagen verbringen. Gerade die junge Generation gilt es, vor Rauch zu schützen, denn ihre Organe, die zum Teil noch nicht voll entwickelt sind, nehmen grossen Schaden. Zu einem wirksamen Jugendschutz gehört klar auch ein Rauchverbot unter 18-Jährige, das im Gesundheitsgesetz separat aufgeführt ist. Dem Antrag zu § 48, «Restaurationsbetriebe, die kleiner als 80 m² sind, dürfen Rauchergaststätten bleiben», wird die AL-Fraktion nicht zustimmen. (Der Vorsitzende unterbricht die Votantin, weil sie nicht zur Sache spricht. Es geht hier nur um den ergänzenden Satz im Zusatzbericht- und Antrag des Regierungsrats.)

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass niemand am Ergebnis der 1. Lesung festhält.

→ Einigung

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag von Martin B. Lehmann, Karl Nussbaumer, Heini Schmid und Bruno Pezzatti vom 8. September 2008 (Vorlage Nr. 1590.11 – 12852) zurückgezogen worden ist.

Neu eingereichter Antrag von Martin B. Lehmann, Karl Nussbaumer, Heini Schmid und Bruno Pezzatti vom 6. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1590.18 – 12883) –
§ 48, neuer Abs. 2

Martin B. **Lehmann**: Auch wenn sich nun die ersten Staatsrechtsprofessoren melden, welche die Verfassungsmässigkeit von Rauchverboten, wie dies der Kanton Zug plant, bezweifeln, und Studien veröffentlicht werden, welche einen Rückgang der Umsätze im Gastgewerbe in den von Rauchverboten betroffenen Kantonen um mehr als 6 % belegen, sind die Meinungen zum Nichtraucherschutz respektive zu

einem weniger rigiden Rauchverbot in diesem Rat wohl gemacht. Die Argumente wurden in der 1. Lesung detailliert vorgetragen.

Unser Antrag richtet sich denn auch nicht an die Kolleginnen und Kollegen, die mit mehr oder weniger offenem Visier für ein totales Rauchverbot kämpfen. Genauso wenig richtet sich der Antrag an unseren Gesundheitsdirektor, der – selten unreflektiert – Raucher doch tatsächlich als Kranke bezeichnet. Das wäre wohl vergebene Liebesmüh. Vielmehr adressieren wir unser Anliegen an diejenigen, denen der Nichtraucherschutz ein wichtiges Anliegen ist, die aber offen sind für eine differenzierte Lösung im Umgang mit dem Rauchen in Gastbetrieben.

Der Kritik, wonach die Ausnahmeregelungen unserer Anträge in der 1. Lesung zu wenig klar definiert waren, tragen wir mit dem vorliegenden Antrag nun Rechnung, indem wir das Kriterium für Sonderbewilligungen bei 80 m² festmachen. Die Ausnahmeregelung entspricht im Übrigen grossmehrheitlich dem am 3. Oktober durch die eidgenössischen Räte beschlossenen Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen. Um eine vollständige Übereinstimmung mit dem Bundesrecht zu erreichen, möchten wir unseren Antrag an dieser Stelle noch etwas präzisieren:

Es soll nicht heissen «Der zuständige Gemeinderat kann bewilligen», sondern «der zuständige Gemeinderat bewilligt». Dies bedeutet, dass es nicht im Ermessen des Gemeinderats liegt, ein vorliegendes Gesuch für ein Raucherlokal zu bewilligen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sondern dass die Gemeinde in diesem Fall die Bewilligung erteilen muss.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen wir doch den Kelch des regulativen Wettlaufs der Kantone um obrigkeitliche Rauchverbote an uns vorbeigehen und entscheiden wir uns für einen pragmatischen zugerischen Ansatz: Eine im eigentlichen Sinne liberale und eigenverantwortliche Lösung, welche einerseits dem Nichtraucherschutz eine hohe Priorität einräumt, gleichzeitig aber den zahlenden Gästen eine freie Auswahl von Gastbetrieben anbietet, welche auch Raucherlokale umfasst und gleichzeitig den Wirten keine existenzgefährdenden gesetzlichen Bürden auflegt. – Der Votant bittet den Rat um wohlwollende Unterstützung unseres Antrags.

Silvia **Künzli** hält fest, dass die Kommissionsmehrheit Schwierigkeiten mit der Umsetzung befürchtet – auch bei einer Raumgrösse von 80 m². Mehrheitlich ist es das Kommissionsziel, dass die gesamte Kundschaft – ob in Klein- oder Grossbetrieben – geschützt werden müsste. Die Kommissionsmehrheit erinnert daran: Es geht hier um Gesundheits-, Jugend- und Nichtraucherschutz. Der Antrag wurde per E-Mail mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Markus **Jans** weist darauf hin, dass der Antrag der nicht rauchenden Mehrheit im Kanton Zug widerspricht. Er öffnet der Willkürpraxis Tür und Tor und ist weder praxistauglich noch arbeitnehmerfreundlich. Dass ein solcher Antrag auch von einer ganz kleinen Minderheit der SP unterstützt wird macht ihn nicht besser. Nun zu den Fakten im Einzelnen:

1. Der Antrag will, dass ein Restaurant, mit einer dem Publikum zugänglichen Gesamtfläche von 80 m² als Raucherrestaurant geführt werden kann. Welche Fläche angerechnet wird und dem Publikum zugänglich ist, wird nicht definiert. Ist das Resultat knapp (81, 82, 83 m²), wird mit Bestimmtheit da und dort mit raumbegrenzenden Elementen nachgeholfen, bis die geforderte Grösse erreicht ist. Sobald die Bewilligung vorliegt, können die Platzhalter wieder entfernt werden. Eine aufwändi-

ge jährliche Kontrolle wird wohl aus Gründen der fehlenden personellen Ressourcen nicht durchgeführt.

2. Die Antragsteller fordern weiter, dass die dem Publikum zugängliche Gesamtfläche gut belüftet sein muss. Können Sie mir sagen, was gut belüftet heisst? Heisst gut belüftet, wenn die Fenster geöffnet werden können? Heisst gut belüftet, wenn ein surrender Ventilator die mit Rauch gefüllte Luft absaugt? Oder heisst gut belüftet, wenn ein Raum vollständig klimatisch belüftet werden kann? Sie sehen, der Begriff gut belüftet ist unendlich dehnbar und eignet sich deshalb überhaupt nicht für eine griffige Durchsetzung zugunsten rauchfreier Luft und geschweige denn von gesetzlichen Bestimmungen.

3. Es wird verlangt, dass das Lokal nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal zu bezeichnen sei. Auch dieser Begriff lässt Willkür walten. Was heisst schon leicht erkennbar? Zuletzt muss wohl das Bundesgericht entscheiden, ob das Schild unter der Türglocke genügt. Solche schwammige Begrifflichkeiten gehören nicht ins Gesetz. Sie verbessern nur die Saläre der Juristen.

4. Ganz zum Schluss geben sich die Initianten dieses Antrages angeblich noch arbeitnehmerfreundlich. Sie verlangen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche in einem Raucherrestaurant arbeiten, dieser Tätigkeit ausdrücklich zustimmen. Ein solcher Absatz ist blanker Hohn und verkennt die Situation von Arbeitnehmenden im Service vollkommen. Rückfragen bei der Unia haben ergeben, dass gerade die Mitarbeitenden im Service oft auf diese Stellen angewiesen sind. Es sind meist schlecht bezahlte und aufgrund der Arbeitszeiten keine Jobs der ersten Wahl. Familien, welche auf zwei Erwerbseinkommen zählen müssen, Wiedereinsteigerinnen und Ersterwerbstätige sind aber auf solche Jobs angewiesen. Sie können oft den Arbeitsort nicht auswählen und müssen sich den Vorgaben anpassen. Lieber in einem Raucherlokal arbeiten als keine Arbeit, heisst dann die Devise.

5. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass die Umsetzung des Rauchverbots in Restaurants und in öffentlichen Räumen zu keinen Problemen geführt hat – im Gegenteil.

6. Nun noch ein Blick auf die nationale Ebene. Sofern der Stände- und der Nationalrat an ihrem Vorschlag der 80 m² Regelung fest hält, ist ein Referendum oder eine Initiative für rauchfreie Restaurants so gut wie sicher. Es zweifelt wohl niemand daran, dass das Referendum oder die Initiative zustande kommt. Auch die Abstimmung wird sicher zu Gunsten der nichtrauchenden Mehrheit der Schweiz ausfallen. Spätestens ab diesem Datum müsste dann der Kanton Zug seine Gesetzgebung wieder anpassen.

Zusammengefasst lässt sich sagen:

1. Das Begehren öffnet der Willkür alle Türen.
2. Die Vorgaben lassen sich nicht in die Praxis umsetzen.
3. Der klare Wille des Volkes für rauchfreie Restaurants wird nicht akzeptiert.
4. Die Gesundheit von vielen wird erneut aufs Spiel gesetzt.
5. Die Gesundheit der Nichtraucher und Arbeitnehmenden wird unnötigerweise erheblich gefährdet.

Der Votant bittet den Rat dringend, am Resultat der 1. Lesung festzuhalten und den vorliegenden Antrag deutlich abzulehnen. Er dankt im Namen der nicht rauchenden Bevölkerung.

Hanni **Schriber-Neiger** hält fest, dass die AL-Fraktion diesem Antrag nicht zustimmt. Der Schutz vor dem Passivrauchen für die Mitarbeitenden und Gäste geht uns vor – unabhängig von Quadratmetern und Sitzplätzen. Die Bevölkerung will einen einfach umsetzbaren und wirksamen Nichtraucherschutz ohne teure und

willkürliche Genehmigungsverfahren. Wir behandeln hier das Gesetz über das Gesundheitswesen und machen für alle Menschen bei § 48 konsequenten Nicht-raucherschutz und eben nicht Beizenschutz! – Die AL-Fraktion lehnt den Antrag ab und unterstützt die Regierung.

Karl **Nussbaumer** weist darauf hin, dass in einer Umfrage der Neuen Zuger Zeitung vom 9. Juli 2008 zum neuen Gesetz über das Rauchverbot von vier befragten Personen drei klar sagten: «Ich finde es übertrieben, wenn man die Leute bevormundet, oder ich finde es nicht in Ordnung, dass der Staat das auch noch kontrollieren will.» Der Votant findet auch, dass wir mit immer mehr neuen Gesetzen zunehmend die Tendenz haben, den Bürger durch «gut gemeinte» Verbote und Beschränkungen immer mehr zu bevormunden. Darum bittet er den Rat, den Antrag zu unterstützen, welcher liberaler und wirtschaftsfreundlicher ist als der Antrag der Regierung.

Es wäre viel sinnvoller, einen ausgewogenen Kompromiss als ein einseitiges Verbot im Kanton Zug im Gesetz zu bestimmen. Rauchfreie Gastwirtschaftsbetriebe, rauchfreie Essenszeiten und Nichtraucherräume sind sicher sinnvoll. Sie stellen eine sinnvolle Ergänzung des gastronomischen Angebots dar und vergrössern die Wahlfreiheit der Besucher von Gastwirtschaftsbetrieben. Nur radikale Verbote nützen nichts, es müssen Lösungen gefunden werden, die sowohl die Nichtrauchernden schützen als auch den Rauchenden die Möglichkeit geben, ihrem Genuss nachzugehen. Der Schutz der Nichtrauchernden und Mitarbeitenden vor dem Passivrauchen ist wichtig und unbestritten. Die Zuger Bevölkerung besteht aus mündigen Bürgerinnen und Bürgern, diese sind über die Schädlichkeit des Rauchens informiert. Somit kann jeder Gast eines Gastwirtschaftsbetriebs aufgrund der vorhandenen Informationen frei wählen, ob er in ein Nichtraucher- oder in ein Raucherlokal geht. Diese sind ja gut sichtbar von aussen als solche gekennzeichnet, wie wir das verlangen in unserem Antrag.

Das Gastgewerbe vom Kanton Zug hat seine Hausaufgaben zum Schutz der Gesundheit auf freiwilliger Basis bereits gemacht. Es gibt schon ohne ein Gesetz viele gastronomische Nichtraucherangebote. Kein Mensch wird gezwungen, als Nichtraucher in einen Raucherbetrieb einzukehren. Karl Nussbaumer ist für sichere Arbeitsplätze, auch in der Gastronomie, und nicht für extreme Verbote.

Die negativen Auswirkungen, die ein radikales Rauchverbot auf den Umsatz der Gastbetriebe hat, lassen sich im nahen Ausland oder im Kanton Graubünden erkennen. Da ist seit geraumer Zeit ein ähnliches Rauchverbot, wie es die Zuger Regierung fordert. Die Folgen sind: Eine Vielzahl von Gastwirtschaftsbetrieben, vor allem kleinere, erleiden durch das radikale Rauchverbot massive Umsatzeinbußen, sie müssen Mitarbeiter entlassen oder gar ihre Betriebe schliessen. Wie es das Schweizer Fernsehen kürzlich zeigte, geht es auch den Gastbetrieben von Graubünden so, sie können keine Ausbildungsplätze mehr zu Verfügung stellen und sehen sich gar in Ihrer Existenz gefährdet. Wollen wir das im liberalen und wirtschaftsfreundlichen Kanton Zug auch?

Unser Antrag ist eine gute Kompromisslösung, und wir sind sicher, dieser könnte von allen akzeptiert werden, – diese Ausnahmeregel wurde auch von den eidgenössischen Räten beschlossen. Was auf Bundesebene und im Kanton Aargau möglich ist, sollte doch in unserem wirtschaftsfreundlichen Kanton Zug auch möglich sein. Unterstützen Sie darum unseren Antrag – alle kleinen Gastwirtschaften und Barbetriebe werden es Ihnen danken.

Auch in der SVP-Fraktion hat unser Antrag zu einer grossen Diskussion geführt. Die Fraktion ist der Meinung, dass der ausgearbeitete Antrag, wie er nun vorliegt, überzeugt. Sie wird ihm einstimmig zustimmen.

Regula **Töndury** erinnert daran, dass dieser Paragraph bereits bei der 1. Lesung in aller Länge und mit diversen Variationen diskutiert wurde. Die Mehrheit der FDP-Fraktion stellt sich hinter diesen Antrag, welcher sich der Lösung von Ständerat und Nationalrat angleicht.

Heini **Schmid** legt zuerst seine Interessenbindung offen. Er ist Geschäftsführer der Höllgrotten Baar. Das ist eine Familienstiftung, welche das Restaurant Höllgrotten besitzt. Die frühere Lösung mit 100 m² hätte es ermöglicht, dass wir einen Raucherbetrieb machen könnten. Die Bundeslösung sieht jetzt vor, dass alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räume für dieses Kriterium einbezogen werden. Wir haben einen luxuriösen Gang und luxuriöse WCs. Die müssen wir jetzt dazu rechnen und wir rutschen über die 80 m², was die Interessenbindung wieder etwas relativiert. Der Votant bittet aber den Gesundheitsdirektor auszuführen, was mit den 25 % gemeint ist. Wenn Heini Schmid am Beispiel der Höllgrotten sieht, wie klein die Restaurant dann wirklich sein müssen, staunt er, dass scheinbar 25 % aller Betriebe im Kanton Zug von dieser 80 m²-Regel betroffen sind.

Eine knappe Mehrheit der CVP-Fraktion beantragt, den Antrag Lehmann und Mitstreiter anzunehmen. Kleine Gastbetriebe, die keine Möglichkeit haben, ein Fumoir einzurichten, sollen in ihrer Existenz nicht gefährdet werden. Wir denken dabei vor allem an die traditionellen Dorfbeizen und ihre Stammgäste. Im Sinne des Urteils des deutschen Bundesverfassungsgerichts gebieten Rechtsgleichheit und Wirtschaftsfreiheit, dass kleine Betriebe durch Rauchverbote nicht übermässig diskriminiert werden, falls grössere Betriebe Ausnahmen einrichten können. Die knappe Mehrheit unserer Fraktion ist der Überzeugung, dass der Schutz vor dem Passivrauchen nicht so weit getrieben werden darf, dass Leute in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind.

Noch eine persönliche Bemerkung. Heini Schmid glaubt, dass die Vehemenz, mit der nun jede Ausnahme bekämpft wird, zeigt, dass es eigentlich nicht mehr nur um den Schutz vor dem Passivrauchen geht, sondern vielmehr dem Rauchen selbst der Kampf angesagt wird. Mit fast religiösem Eifer wird in den Krieg gegen jedes selbstschädigende Verhalten gezogen. Rauchen, Alkohol, Junkfood, Extremsportarten, Bewegungsarmut etc. sind die Geiseln der Menschheit und müssen ausgemerzt werden. Der Votant ist überzeugt, dass unser Staat das Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen garantieren soll und dass dies auch das Recht auf selbstschädigendes Verhalten beinhaltet.

Arthur **Walker** meint, eigentlich könnten wir doch gleich zur Abstimmung schreiten. Die Meinungen sind doch gemacht, auch dank der intensiven Lobbyarbeit der Bierbrauer und Obstverwerter, von Gastro Zug und Gewerbeverband. Warum also nochmals dieses Engagement? Es sind zwei zentrale Gründe:

1. Gesundheit ist eines der höchsten Güter und
2. die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung erwartet von der Politik einen klaren Nichtraucherenschutz.

Mit dem zur Debatte stehenden Antrag wird versucht, unter dem Deckmantel von Freiheit und Marktwirtschaft, mit Gejammer und Untergangsszenarien den bereits

mit den bedienten Fumoirs abgeschwächten Schutz durch die Hintertür ganz auszuhebeln. Haben Sie sich schon darüber Gedanken gemacht, wie viele Gaststätten und Nachtlokale in ihrer Gemeinde die vorgeschlagene Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen könnten? Die Ausnahme würde zur Regel! Deshalb muss an dieser Stelle nochmals über den Sinn des Nichtraucher-schutzes grundsätzlich gesprochen und nachgedacht werden.

Explizit sind im Antrag auch die Nachtlokale – damit sind wohl eher die Bars gemeint, in denen vor allem Jugendliche oder junge Erwachsenen verkehren – mit eingeschlossen. Was nützt die in der Schule mit grossem Aufwand betriebene Prävention, wenn die Jugendlichen im Ausgang geradezu zum Rauchen gezwungen werden? Glauben Sie im Ernst daran, dass nach Annahme dieses Antrags nur eine Bar im Kanton Zug geben wird, die sich als Nichtraucher-Bar deklarieren wird?

Und damit sind wir genau am Schwachpunkt dieses Antrags. Die Politik wird sich wie Herodes die Hände in Unschuld waschen und die Konsequenzen durch die Wirte und letztlich durch die Mehrheit der nicht rauchenden Bevölkerung ausbaden lassen.

Warum tut man sich eigentlich so schwer mit einem klaren und eindeutigen Nicht-raucherschutz? Dass sich Mitglieder des Kantonsrats, die selber rauchen, dafür einsetzen, dafür hat der Votant ein gewisses Verständnis. Von ihnen verlangt man eine Verhaltensänderung. Und aus der Psychologie weiss man, dass dies etwas vom Schwierigsten ist. Verhalten ist verbunden mit Emotionen, logische Argumente treten in den Hintergrund, man blockt bewusst oder unbewusst ab und lenkt auf andere Themen ab.

Warum übernimmt man nicht einfach gängige Verhaltensmuster, die allseits geschätzt werden? Ohne irgendwelche Gesetze benutzt man das Natel so, dass man damit andere nicht beeinträchtigt oder stört. Es ist für die meisten Leute einleuchtend, dass man das Natel auf lautlos stellt und sich bei einem Anruf entschuldigt und kurz weggeht. Warum können dies Raucher nicht auch? Und es wird wohl nicht bestritten, dass das Einatmen von Rauch wesentlich mehr gesundheitliches Gefährdungspotenzial hat als die Strahlung des Natels.

Es ist richtig, wir brauchten dieses Gesetz eigentlich gar nicht. Wenn, ja wenn sich eben ein anderes Verhaltensmuster oder die bewusste Rücksichtnahme auf die Mehrheit der nicht rauchenden Bevölkerung auch in der Öffentlichkeit etabliert hätte. Warum wird die Eigenverantwortung in der eigenen Wohnung mehr wahrgenommen und auf das Rauchen verzichtet? Warum gelten die eigenen Regeln nicht auch für den öffentlichen Raum, wo man durch das eigene Verhalten andere beeinträchtigt?

Da diese Eigenverantwortung nicht spielt, ist der Staat gefordert. Und nur deshalb. Das Beispiel Natel zeigt es deutlich auf. Weil der Staat sich für die Anliegen und Werte der Bevölkerung einsetzen muss – das schwört oder gelobt ja jedes Mitglied des Kantonsrats vor dem Amtsantritt – muss der Staat auch Regeln aufstellen. Regeln schützen Werte. Und da, wie eingangs erwähnt die Gesundheit ein hoher Wert darstellt, ist sie auch umso schützenswerter.

Gemäss Antrag ist der Schutz der Nichtraucher aber in einem Raum kleiner als 80 m² nicht mehr schützenswert. Das ist die Konsequenz dieses Antrags. Wo ist da die Logik und was hat das mit einem Gesundheitsgesetz und dem Nichtraucher-schutz zu tun? Nichts!

Der Antrag schafft zudem neue Probleme: Ungleichheiten, Vollzugsprobleme, Auslegung – ganz abgesehen davon, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Beeinträchtigung auf andere rein logisch in einem kleinen Raum doch um ein vielfaches grösser sind als in einem grossen, gut belüfteten Raum. Diese Gründe sprechen dafür, den zur Diskussion stehenden Antrag abzulehnen. Und deshalb:

Nehmen Sie Ihre Verantwortung als Volksvertreter wahr, nehmen Sie die Sorgen und Anliegen der Mehrheit ernst und sorgen Sie mit einer einfachen und klaren Regelung für einen wirksamen Schutz der grossen Mehrheit der nicht rauchenden Bevölkerung.

Was, wenn nun trotz dieser Argumente nicht an der Fassung der 1. Lesung festgehalten wird? Wie könnte dem Titel «Nichtraucherschutz» wenigstens in einem Bereich Rechnung getragen werden? Damit meint Arthur Walker den Schutz von Minderjährigen (Kinder, Jugendliche)? Er denkt dabei an Familien, Kleinkinder, aber insbesondere auch an Schnupperstiften (Schüler/-innen) und Lehrlinge im Gastgewerbe. Mit der Möglichkeit, Raucherlokale und bediente Fumoirs einzurichten, besteht leider auch die unfreiwillige Möglichkeit, dass sich dann Minderjährige an einem Arbeitsort aufhalten müssen, in welchem sie dem Tabakrauch ausgesetzt sind. Die Klausel, wonach nur Raucherräume mit Einwilligung des Personals eingerichtet werden dürfen, kann nach Erachten des Votanten hier nicht greifen.

Deshalb stellt er für den Fall, dass die Fassung der 1. Lesung keine Mehrheit mehr findet, den folgenden Antrag. § 48 soll wie folgt ergänzt werden:

«Der Zutritt zu sowie der Aufenthalt in Fumoirs und Raucherlokalen ist nur für Volljährige gestattet.»

Altersgrenzen sind nicht neu, wir kennen sie in verschiedensten Bereichen: Anlässe, Lokalitäten, Kino, Zugang zur Arbeitswelt usw., ebenso beim Verkauf von Alkohol und neu Tabakwaren. Und in Deutschland, wo diese Thematik ebenfalls zur Diskussion steht, ist diese Altersgrenze klar verknüpft mit der Bewilligung für Raucherräume. – Dieser Antrag wird auch von der Mehrheit der CVP-Fraktion unterstützt. Vielen Dank für Unterstützung.

Andreas **Hürlimann** wundert sich über das kuriose Verständnis von Freiheit. Denn mit der jetzt vorgeschlagenen 80 m²-Lösung gibt es eine viel dichtere Regeldichte, als wenn es ein generelles Rauchverbot gäbe. Es ist aber auch kurios, weil dieser Kreuzzug gegen das Rauchverbot sehr eigenartige Züge hat, vor allem deswegen, weil die Berufung auf die Grundprinzipien der Freiheit hier einfach nicht greift. Oberstes dieser Grundprinzipien ist, dass die Freiheit des einen dort endet, wo das Wohlbefinden oder die Gesundheit des anderen betroffen wird. Stellen Sie sich vor, der Votant würde mit einem Radio ins Lokal gehen, dort laute Musik spielen, weil ihm so das Essen oder der Drink besser schmecken. Er würde sofort hinausgeworfen – und das mit Recht, weil er andere belästigt, sie dabei aber nicht einmal gesundheitlich schädigt.

Martin **Pfister** hält sein Eventualvotum, weil sein Argument noch nicht gefallen ist und er sich durch seinen Entscheid nicht in eine bestimmte Ecke stellen lassen will. Er kann diesem Antrag aus wirtschaftspolitischen Überlegungen nicht zustimmen. Für Wirtschaft und Gewerbe sind zweifellos unter anderem zwei Prinzipien wichtig:

1. Das Prinzip der gleich langen Spiesse.

2. Betriebe sollen administrativ und bürokratisch möglichst wenig belastet werden.

Mit diesem Antrag wird paradoxerweise gerade unter dem Label einer liberaleren Lösung das Gegenteil bewirkt. Wie man heute der Zeitung entnehmen kann, würde etwa ein Viertel der Gastbetriebe unter die Limite von 80 m² fallen. Die meisten dieser Betriebe werden weiterhin Raucherbetriebe bleiben. Wie ist es aber einem Betreiber eines Restaurants mit 85 m² zu erklären, dass er das Rauchen in seinen Räumen verbieten muss, wenn ein nur unwesentlich kleineres Restaurant weiterhin ein Raucherbetrieb sein darf. Eine solche Lösung würde eine Ungleichbehandlung

der Betriebe bewirken, die sich an einer willkürlich gewählten Grenze orientiert. Wenn wir diesem Antrag zustimmen, schaffen wir zusehends einen weiteren bürokratischen Apparat. Im Kanton Zug ist mit mehr als 100 Gesuchen zu rechnen, die Bewilligungsgesuche für Fumoirs nicht eingerechnet. Einige Bewilligungen werden auch erstritten werden müssen. Kann dies im Interesse des Gastronomiegewerbes sein?

Aus wirtschaftspolitischer Sicht sollte nur zwischen einer vollen Freigabe des Rauchens beziehungsweise eines generellen Verbots entschieden werden. Wie wir wissen, steht das aber hier nicht zur Diskussion. Obwohl Martin Pfister vermutet, dass die gesundheitspolitische Wirkung eines Rauchverbots eher überschätzt wird, findet er doch, dass man akzeptieren muss, dass es vermutlich die Mehrheit der Bevölkerung so will. Und wenn die Mehrheit der Bevölkerung möchte, dass weiterhin geraucht wird in den Restaurants, kann sie das in einer Volksabstimmung kundtun, die ja zu erwarten ist. Wichtig ist eine einfache Lösung, die gleich lange Spiesse schafft und keinen unnötig grossen bürokratischen Aufwand verursacht. Das scheint dem Votanten in der regierungsrätlichen Lösung besser verwirklicht zu sein.

Franz Peter **Iten** gibt zuerst seine Interessenbindung bekannt. Seine Lebenspartnerin ist Gastronomiefrau. Wir sind im Besitz eines Restaurants, das wir verpachtet haben. Wir betreiben an der Zuger Messe vier Restaurants – und das schon seit über 30 Jahren. Zudem betreiben wir ab diesem Jahr am Morgartenschiessen ebenfalls die Gastronomie. Er will keine Werbung machen, sondern nur darauf hinweisen, dass wir uns mit der Gastronomie wirklich Tag für Tag befassen und wirklich wissen, wovon wir sprechen.

Das Votum von Markus Jans hat den Votanten doch noch auf den Plan gerufen. Dieser hat erwähnt, dass die Servicearbeit schlecht bezahlt sei. Das stimmt nun einfach wirklich nicht! Die Gastrosuisse hat Mindestlöhne festgelegt, wie dies auch andere Berufsverbände gemacht haben. Auch die Arbeitszeit ist geregelt. Man darf nicht vergessen, dass Servicepersonal während des Einsatzes die so genannte Zimmerstunde beziehen muss. Franz Peter Iten rät Markus Jans, den gültigen Servicevertrag des Gastgewerbes zu studieren, damit er nicht in Versuchung kommt, das Gastgewerbe negativ zu bewerten.

Die Haltung des Votanten zum Nichtraucherchutz sollte aufgrund seines Votums bei der 1. Lesung bekannt sein. Der Antrag Lehmann/Nussbaumer/Schmid/Pezzatti ist für ihn nun wirklich ein Kompromissvorschlag, dem er zustimmen kann und wird. Trotzdem ist er davon überzeugt, dass die Erziehung der Kinder im Elternhaus stattfinden muss und weder Lehrer noch Lehrmeister oder der Staat Erziehungsaufgaben übernehmen müssen. Ihnen kommt die Aufgabe und die Verantwortung zu, entsprechendes Wissen zu vermitteln und zu lehren.

Rudolf **Balsiger**: Wenn der Gesundheitsdirektor in seinem Argumentarium uns entgegen ruft «die Wirte wollen das», nämlich die Regelung gemäss Regierungsvorschlag, darf dieser Äusserung mit Fug und Recht ein Fragezeichen angehängt werden. Wir haben uns die Mühe genommen, 46 Lokale zu besuchen – für mehr reichte der Durst nicht. Wir haben sie angefragt, ob sie das rigide Verbot des Regierungsrats vorziehen. Genau fünf Antworten waren für das flächendeckende Verbot. Der Staat sollte sich endlich aus den Lungen seiner Mitbürger verabschieden und seinen Untertanen etwas Eigenverantwortung und Beurteilungsvermögen zugestehen. Gleichzeitig kann aber in keiner Weise ein Beitrag zur Förderung der

Volksgesundheit ausgemacht werden, weder für die Raucher, Nichtraucher, Wirte oder Angestellten. Die Raucher bringen immerhin 2,2 Milliarden in die Bundeskasse. Was übrigens die Bezeichnung der Raucherlokale betrifft, kann man sich in Spanien Beispiele anschauen. Rudolf Balsiger ist geschäftlich vier bis fünf Mal da unten. An jeder Restauranttüre hängt ein ganz einfaches simples Schild, «In diesem Lokal darf geraucht werden» oder «In diesem Lokal darf nicht geraucht werden». Das wird vom Wirt selbst angebracht. An diesem Problem dürfte es also nicht scheitern. Der Votant ruft deshalb den Rat auf, dem Antrag zuzustimmen.

Monika Barmet: Wenn Sie heute diesem Antrag zustimmen, dann müssen Sie konsequenterweise § 48 umbenennen. Der müsste dann nämlich Raucherschutz heissen. Denn mit Nichtraucherschutz hat dieses Begehren nichts mehr zu tun. Der Antrag schafft Unklarheit, Ungleichbehandlung, Wirkungslosigkeit und Wettbewerbsverzerrung. Kunden und Angestellte werden zwar in grossen, nicht aber in kleinen Restaurants vor dem Passivrauchen geschützt. Eine Regelung über die Betriebsgrösse eines Lokals ist nicht tauglich. Dies zeigen Erfahrungen anderer europäischer Länder. So denken beispielsweise Dänemark und Spanien – beide Länder haben ähnliche Regelungen abhängig von der Betriebsgrösse eingeführt – bereits wieder über Gesetzesänderungen nach. Insbesondere setzen sich dort auch die Wirte für gleiche Regelungen für alle Gaststätten ein.

Die Votantin erwartet grundsätzlich eine klare, konsequente, einfache und umsetzbare Regelung durch den Zuger Kantonsrat. Dies ist nur mit dem Ergebnis der 1. Lesung möglich. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in anderen Kantonen haben bereits entschieden. Es wurde mehrheitlich einer klaren Regelung zugestimmt. So im Nachbarkanton Zürich. Sie entspricht dem Bedürfnis einer grossen Mehrheit der Bevölkerung. Auch die Regelungen des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zug sollen die Gesundheit der Bevölkerung fördern und unterstützen und nicht gesundheitsgefährdende Massnahmen vorsehen.

Vielen Dank für die Zustimmung zum Ergebnis der 1. Lesung zum Nichtraucherschutz und die Ablehnung des Antrags 1590.18! Die Zuger Bevölkerung dankt Ihnen!

Martin B. Lehmann meint, es sei genau so herausgekommen, wie er das befürchtete. Ein ideologischer Schlagabtausch auf beiden Seiten, weder zielführend noch erkenntniswirksam. Die Argumente wurden in der 1. Lesung schon ausgetauscht. Er möchte einige kurz nochmals aufbringen.

Das Thema Belüftung und Erkennbarkeit, ob ein Lokal ein Raucher- oder ein Nichtraucherlokal ist, ist ein absoluter Nebenschauplatz. Völlig unabhängig davon, dass das Gesetz ja kein Vollzugsgesetz ist und das gar nicht zu stipulieren hat, wie das aussehen muss, geht es ja eigentlich diesen Leuten grundsätzlich um ein totales Rauchverbot. Genauso irrelevant ist die wirtschaftspolitische Sicht, die vorher von einem CVP-Sprecher gebracht wurde. Er weiss genau, dass wir im Kanton nicht liberaler sein können als das Bundesrecht. Aber ein Argument stört Martin B. Lehmann wirklich, und zwar das im Zusammenhang mit dem Servicepersonal. Nicht dass er jetzt der Meinung wäre, dass das dieses sehr gut bezahlt wird, wie das der CVP-Sprecher vorhin vorbrachte. Aber es gibt eine Studie vom Meinungsforschungsinstitut gfs, und dort sitzt ja ein Herr im Komitee, der nicht unbedingt zu den erzwirtschaftsliberalen Köpfen in der Schweiz gehört. Es hat im Auftrag von Gastro Bern eine unabhängige Studie gemacht, und der Votant liest kurz das Executive Summary vor: «Raucherbetriebe können sich unter dem Berner Serviceper-

sonal auf einen mehrheitlichen Rückhalt stützen. Diese Akzeptanz ist nicht zuletzt die Folge davon, dass unter Serviceangestellten eine Mehrheit selbst raucht. Gut belüftete Raucherbereiche sind als Arbeitsplatz für grosse Mehrheiten vorstellbar. Für die Befragung wurden in rund 500 repräsentativ ausgewählten Gastrobetrieben mit Mitgliedschaft bei Gastro Bern rund 500 Mitarbeiter nach einem Zufallssystem innerhalb des Betriebs ausgewählt und zu einem späteren Zeitpunkt daheim befragt. Ein solches Vorgehen sicherte die in dieser Befragung besonders wichtige Anonymität der Befragten.»

Daniel **Grunder**: Seine Meinung zum Antrag Lehmann kennen Sie, die Meinung der FDP-Fraktion ebenfalls. Er stimmt dem Antrag zu. Nach den hitzigen Debatten pro und kontra Nichtraucherschutz möchte er den Rat aber vor den Ausführungen des Gesundheitsdirektors und der anschliessenden Abstimmung doch noch aufrufen: Behalten Sie ruhig Blut in der ganzen Sache! Und zwar hüben wie drüben. Das Gesundheitsgesetz umfasst insgesamt 72 Paragraphen. Davon sind die meisten völlig unbestritten, bzw. sie werden von der Ratsmehrheit sehr stark begrüsst. Es ist wichtig, dass das Gesundheitsgesetz als ganzes beschlossen wird, dass wir nicht in die Steinzeit des alten Gesetzes aus den 70er-Jahren zurückfallen. Aus diesem Grund: Beruhigen Sie sich wieder nach der Abstimmung zu § 48, behalten Sie ruhig Blut und stimmen Sie dem Gesundheitsgesetz in der Schlussabstimmung zu. Es ist wichtig, dass wir dieses Gesetz verabschieden – egal, wie wir in § 48 entscheiden.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** glaubt, dass die Meinungen gemacht sind. Trotzdem versucht er nochmals, dem Wunsch seines Fraktionssprechers folgend ruhig Blut zu bewahren und den Antrag der Regierung noch zu retten. Er beschränkt sich dabei auf neue Argumente, auf Tatsachen. Er geht nicht mehr ein auf die grundsätzliche gesundheitspolitische Bedeutung dieses Paragraphen. Sie ist auch absolut unbestritten. Er hat hier auch keinen ideologischen Schlagabtausch gesehen. Die Meinungen gingen nämlich bei der 1. Lesung nicht zwischen Links und Rechts auseinander. Quer durch alle Fraktionen gibt es Befürworter und Gegner.

In der Zwischenzeit hat sich ja Einiges getan. Wir haben ein Bundesgesetz, das verabschiedet ist. Die Referendumsfrist läuft am 22. Januar 2009 ab. Deswegen ist auch hier und heute eine kantonale Regelung nötig. Wir haben auch in den Kantonen verschiedene Abstimmungen gehabt. Mit der Ausnahme der Abstimmung im Kanton Nidwalden hat die Bevölkerung in allen Kantonen eine härtere Fassung befürwortet, als das die Zuger Lösung vorsieht. Der Gesundheitsdirektor wird öfters gefragt, was er von der neuen nationalen Regelung hält. Er findet es gut, dass es auf eidgenössischer Ebene überhaupt zu einem Resultat gekommen ist. Denn es ist jetzt vier Jahre her, seit Felix Gutzwiller seine entsprechende parlamentarische Initiative eingereicht hat. Der Votant findet es persönlich auch gut, dass die Regelung breit abgefasst ist. Zwar hat man auch heute sehr oft ausschliesslich von den Restaurants gesprochen. Doch es sind auch noch viele andere Sachen inbegriffen. So z.B. Spitäler, Bildungsstätten, Gebäude der öffentlichen Verwaltung usw. Es ist auch gut, dass die Rauchfreiheit in öffentlichen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, zum Normalfall wird. Bisher konnte man nämlich rauchen, wo nichts anderes bestimmt war. Inskünftig ist rauchen untersagt, wo nichts anderes bestimmt ist. Und letztlich erachtet es die Regierung als gut, dass die Kantone gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes weitergehende Regelungen beschliessen können. Es gilt jetzt

aber, diese Referendumsfrist noch zu überstehen. Es bleibt auf jeden Fall Spielraum für die Kantone, jedoch nicht auf die Seite hin, dass man noch liberalere Lösungen machen könnte, die 80 m² sind unbestritten. Für die Regierung ist und bleibt das Ziel der konsequente Nichtraucherenschutz, damit auch ein Schutz für die Gesundheit der Bevölkerung. Nach Ansicht der Regierung erreichen wir das mit der Fassung der 1. Lesung am besten. Es ist eine einfache Lösung, die allen gleich lange Spiesse gibt, wie das Martin Pfister gesagt hat.

Regierungs- und Kantonsrat haben in der 1. Lesung bereits ja gesagt zu den bedienten Fumoirs. Jetzt haben wir auch das Verhältnis noch festgelegt. Wir beabsichtigen in der Verordnung 2/3 zu 1/3 – das haben Sie heute auch genehmigt. Wir haben ja gesagt zu bedienten Fumoirs und damit bereits zu einer Aufweichung des konsequenten Nichtraucherschutzes. Wir haben auch ja gesagt zu einer Berücksichtigung der Raucherinnen und Raucher. Das ist nach Auffassung der Regierung ein guter Mittelweg. Es ging der Regierung und dem Gesundheitsdirektor nie darum, die Rauchenden auszugrenzen – er kann dem Rat all seine Referate und Medienmitteilungen zeigen – sondern die Nichtraucher zu schützen. Martin B. Lehmann hat ein Medium zitiert, das Joachim Eder zitierte. Er hat das in dieser verkürzten Form nie gesagt. Er bezeichnet die Raucherinnen und Raucher nicht als kranke Leute. Er hat gesagt: Wenn man abhängig und süchtig wird vom Rauchen, dann führt das zu Krankheiten. Das ist nachzulesen. Die Schlagzeile wurde ohne sein Wissen und ohne Möglichkeit zum Gegenlesen veröffentlicht.

Der Regierungsrat ist gegen die Ermöglichung reiner Rauchbetriebe. Er erachtet die Lösung mit den bedienten Fumoirs als genügend und möchte nicht weiter gehen. In diesem Zusammenhang weist der Gesundheitsdirektor den Rat gerne auf eine Umfrage hin, die er im Namen des Regierungsrats auf Anregung von Arthur Walker am 24. September bei den Gemeinden in Auftrag gegeben hat. Er ist sehr dankbar, dass alle Gemeinden mitgemacht haben. Es ist eine Umfrage zur Grösse der Gastronomiebetriebe in den Zuger Gemeinden. Wir wollten von der Gesundheitsdirektion aus die Auswirkungen des kantonsrätlichen Antrags abschätzen können, weil ja letztlich die Einwohnergemeinden als vorgesehene Bewilligungsbehörde ebenfalls einbezogen werden. Wir haben die Einwohnergemeinden gebeten, alle Grössenangaben, die den Gästen zugängliche Flächen (inklusive WC, Treppen, Garderobe) beinhalten, zu machen. Diese Angaben konnten auf Grund von offiziellen Massen in Plänen gemacht werden oder auf Grund von Schätzungen. Es haben trotz Ferien alle Gemeinden mitgemacht, und Joachim Eder hat die letzten Resultate am letzten Freitag erhalten. Die Umfrage hat Folgendes ergeben. Es sind insgesamt 454 Gastronomiebetriebe, die eine Bewilligung der Zuger Einwohnergemeinden haben. Diese Zahl ist nicht identisch mit jenen Betrieben, die Mitglieder sind bei Gastro Zug – die ist kleiner. Und von diesen 454 Gastronomiebetrieben sind nach Rückmeldung der Gemeinden 113 (24,9 %) unter 80 m². Die Einwohnergemeinde Neuheim, auf dessen Boden die Gaststätte von Heini Schmid steht, hat geantwortet, dass die «Höllgrotten» zwischen 80 und 100 m² sind. Sie haben also offensichtlich das Kreuz am richtigen Ort gemacht. Bei diesen Gastronomiebetrieben mit 80 bis 100 m² sind es insgesamt 81, also weitere 17,8 %. Aber das ist jetzt nicht mehr von Bedeutung, weil der frühere Antrag für unter 100 m² obsolet geworden ist. Und über 100 m² sind es dann 260 (57,3 %). Das sind die Ergebnisse dieser Umfrage der Einwohnergemeinden. Wenn jemand Details haben will, kann er diese bei der Gesundheitsdirektion anfordern.

Die Bevölkerung will mit Ausnahme von Nidwalden einen konsequenten Nichtraucherenschutz – das haben alle Abstimmungen gezeigt. Und Joachim Eder stellt dem Rat einfach abschliessend nochmals die Frage: Wer vertritt im Kanton Zug das Volk? Er ist stolz, sagen zu dürfen, dass die Regierung die Bevölkerung ver-

tritt. Und er hat immer noch die Hoffnung, dass es auch eine Mehrheit des Parlaments ist. Er zitiert aus einer Vernehmlassungsantwort: «Nicht einig ist man sich, über ein totales Verbot des Rauchens in Restaurants. Es dürfte aber wohl sinnvoll sein, 20 % Rauchenden zu verbieten, 80 % Nichtraucher zu belästigen.» Zu dieser erstaunlichen und in der Sache sehr positiven Schlussfolgerung kommt die SVP des Kantons Zug in ihrer Vernehmlassungsantwort zum Gesundheitsgesetz. Nehmen Sie also Ihre eigene Vernehmlassungsantwort ernst!

Der Gesundheitsdirektor weist noch auf Folgendes hin. Der Regierungsrat wird nach der Schlussabstimmung aufgrund von § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung dem Rat einen Antrag stellen. Dieser Paragraph heisst wie folgt: «Dem Kantonsrat steht das Recht zu, ein Gesetz oder einen Beschluss in seiner Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorzulegen.» Wir werden beantragen – und Joachim Eder sagt das bewusst jetzt schon, weil dieser § 48 ja das eigentliche *pièce de resistance* dieses Gesundheitsgesetzes ist – bei einem allfälligen Zustandekommen des Referendums (ein normales oder ein Behördenreferendum) die Abstimmungsvorlage in zwei Sachgebiete aufzuteilen. Nämlich einerseits auf das ganze Gesundheitsgesetz ohne § 48 und auf § 48 separat.

In diesem Zusammenhang hat Joachim Eder namens des Regierungsrats noch ein Herzensanliegen. In der Wandelhalle wurde ihm die Frage gestellt: Glaubst Du immer noch daran, dass das Gesundheitsgesetz am Schluss die Hürde der Schlussabstimmung nehmen wird? Diese Frage hat ihn hellhörig gemacht. Und er muss dem Rat wirklich sagen: Es liegt in der Natur der Sache, dass bei 72 Paragraphen nicht alle Abstimmungen so herauskommen können, wie es einem passt. Das ist sogar bei ihm der Fall, dass nicht alles so läuft, wie er es die Regierung gerne gehabt hätte. Nur kann er bei der Schlussabstimmung nicht mitstimmen. Aber er bittet den Rat wirklich eindringlich, das Verhalten bei der Schlussabstimmung nicht von dieser Frage des § 48 abhängig zu machen. Dann haben wir eine unheilige Allianz. Wenn jemand nicht zufrieden ist mit dem Ergebnis der Abstimmung bei den Tierärztinnen und -ärzten oder hier, kann eine unheilige Allianz dazu führen, dass dieses Gesundheitsgesetz in der Schlussabstimmung scheitert. Das wäre das absolut Fatalste! Jetzt ist der Rat heute zum ersten Mal bei einem Gesetz vollständig anwesend, es sind 80 Leute hier. Das wird seinen Grund haben. Der Gesundheitsdirektor ist stolz, dass er das zustande gebracht hat. Und dann denken einige von Ihnen daran, dieses Gesetz in der Schlussabstimmung noch bachab zu schicken. Beweisen Sie bei dieser bald folgenden Schlussabstimmung, und hier sei unser Landschreiber zitiert, «mentale Grandezza». Springen Sie über Ihren eigenen Schatten, auch wenn dieser vielleicht etwas gross ist! Das ist ganz wichtig! Sie setzen die Alternativmedizin aufs Spiel! Sie setzen die Patientenrechte aufs Spiel! Sie setzen die Erziehungsberatung aufs Spiel usw.! Joachim Eder hat Vertrauen in das Abstimmungsverhalten des Rats und dankt herzlich für die anhaltende Aufmerksamkeit.

Der Vorsitzende weist vor der Abstimmung darauf hin, dass der Antrag durch Martin B. Lehmann insofern geändert wurde, dass es nicht mehr heisst, «der zuständige Gemeinderat kann bewilligen», sondern «*der zuständige Gemeinderat bewilligt*».

→ Der Rat stimmt dem Antrag Lehmann/Nussbaumer/Schmid/Pezzatti mit 46:32 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass Arthur Walker für den Fall der Annahme des Antrags Lehmann etc. einen Eventualantrag stellte.

Silvan **Hotz** fragt, wer denn dieses Gesetz, das den Zutritt und Aufenthalt nur für Volljährige gestatten will, durchsetzen soll. Es ist einfach nicht umsetzbar. Der Gastwirt wird zum Polizisten. Er muss Minderjährigen den Zutritt verwehren, selbst wenn diese mit dem Vater oder Erziehungsberechtigten kommen. Draussen können sie dann rauchen, weil das Rauchen an und für sich nicht verboten ist. Wir haben das auch in der Kommission besprochen und sind ganz klar zur Auffassung gekommen, dass es nicht umsetzbar ist. Das würde auch niemand verstehen. Das Unverständnis würde sogar in Unmut umschlagen. Die Konsequenz: Ein Kunde weniger!

Arthur **Walker** erinnert daran, dass wir vorher darüber abgestimmt haben, dass es einfach sein soll. Einem Schild draussen «Hier ist ein Raucherlokal» haben Sie zugestimmt. Genau so einfach wäre doch ein Schild «Zutritt ab 18». Es geht nicht darum, dass die Gastwirte Polizei spielen müssen, sondern darum, dass Minderjährige wissen: Hier bin ich nicht erwünscht.

→ Der Eventualantrag Walker wird mit 46:29 Stimmen abgelehnt.

Antrag von Rudolf Balsiger vom 30. September 2008 (Vorlage Nr. 1590.17 – 12877) – § 49

Rudolf **Balsiger** hat die Begründung in seinem Antrag bereits umfassend dargelegt. Als Ergänzung möchte er einfach an den logischen Verstand appellieren, der nicht erlauben kann, dass an der Hauswand eines VOLG-Ladens die Alkoholwerbung verboten ist, im Innern aber genau dasselbe grosse Werbeplakat für ein Bieraktion angebracht werden darf. Der logische Verstand erlaubt so etwas nicht! Machen wir es doch nicht wie die bayrischen Parlamentsmitglieder, die von sich selbst sagen, dass das Volk sie auslacht, wenn sie solche Gesetze machen. – Die FDP unterstützt den Antrag, bitte tun Sie das auch!

Silvia **Künzli** weist darauf hin, dass der Antrag in der Kommission grossmehrheitlich ohne Kommentar abgelehnt wurde.

Monika **Barmet** hält fest, dass wie bereits bei der 1. Lesung eine Mehrheit der CVP-Fraktion ein Plakatwerbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke unterstützt und somit den Streichungsantrag Balsiger ablehnt. Ein Plakatwerbeverbot ist durchaus wirkungsvoll – Kantone und Länder, die ihre Gesetze angepasst haben, können z.B. im Bereich Tabakkonsum bei Jugendlichen einen durchaus beachtlichen Rückgang feststellen. Der Zusammenhang zwischen Werbung und Konsum ist belegt. Es braucht daher Zustimmung und Umsetzung. Besten Dank für die Ablehnung des Antrags und die Unterstützung des Ergebnisses der 1. Lesung.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** hält fest, dass die Regierung den Rat bittet, den Antrag Balsiger abzulehnen und damit die Fassung der 1. Lesung zu bestätigen. Die Wirksamkeit der Einschränkung bei der Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwaren – insbesondere bezüglich Konsumverhalten der Jugendlichen – ist klar nachgewiesen. Wir wollen den Jugendschutz ernst nehmen und deswegen muss man auch gegenüber der Jugend ein Zeichen setzen. Rudolf Balsiger äussert sich in der schriftlichen Vorlage über eine Gefahr für die Handels- und Gewerbe-freiheit. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit einer Einschränkung, wie sie die Regierung vorsieht, mit dem so genannten Genfer Urteil ausdrücklich bestätigt. Es ist ebenfalls wegweisend für sämtliche Regelungen in den Kantonen. Für die Regierung ist aber Folgendes ausschlaggebend: Die Tabakindustrie – und im Kanton hat es namhafte Firmen – stützt die von der Regierung vorgeschlagenen Jugendschutzmassnahmen! Sie ist sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft aufgrund der besonderen Gefährlichkeit ihrer Produkte bewusst. Und es wäre jetzt ja wirklich komisch und ein seltsames Signal, wenn die Tabakindustrie zur Einschränkung ihrer eigenen Produkte ja sagt, das Kantonsparlament aber nein. Der Gesundheitsdirektor bittet den Rat also, dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen und dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die vorber-aterende Kommission in der 1. Lesung und auch jetzt dieser Regelung stillschwei-gend zugestimmt hat.

→ Der Antrag Balsiger wird mit 42:34 Stimmen abgelehnt.

Ergänzender Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. August 2008 (Vorlage Nr. 1590.7 – 12817) – § 50 und gleichzeitig wegen des inneren Zusammen-hangs § 70 Ziff. 3

Der **Vorsitzende** erinnert daran, dass der Regierungsrat die Streichungsanträge aus formellen Gründen macht, weil die Materie bereits im Bundesrecht geregelt ist. – Es handelt sich hier um einen Unteränderungsantrag. Wir bereinigen § 50 und § 70 Ziff. 3, bevor wir zu den weiteren Anträgen der AL-Fraktion und von Walker/Bar-met kommen.

Silvia **Künzli** hält fest, dass die Kommission dem Streichungsantrag einstimmig zustimmte, sofern es beim Ergebnis der 1. Lesung bleibt. Die einheitliche Regelung wurde bereits schon durch die Grossverteiler aufgenommen, und es macht den Anschein, dass diese Variante auch einfacher zu handhaben ist, als sich mit ver-schiedenen Altersklassen zu beschäftigen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass Alkohol bei Gewalt eine sehr grosse Rolle spielt.

Regula **Töndury** hält fest, dass die FDP-Fraktion beim Verkaufsverbot grossmehr-heitlich das Ergebnis der 1. Lesung unterstützt.

Der **Vorsitzende** glaubt, dass hier nicht von derselben Sache gesprochen wird. Wir sprechen jetzt nur vom Antrag der Regierung in der Vorlage Nr. 1590.7, S. 10, Ziff. 3.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** verweist auf den Bericht, der verständlich genug sein sollte. Im Vorfeld hat sich herausgestellt, dass dieser Antrag eine logische Folge und absolut unbestritten ist. Wenn das nicht der Fall wäre, müssten Sie jetzt einen Gegenantrag stellen. Was die Kommissionspräsidentin vorher sagte, betrifft den nächsten Punkt (Anträge der AL-Fraktion und von Walker/Barmet).

→ Einigung

– *Antrag der AL-Fraktion vom 9. September 2008 (Vorlage 1590.12 – 12853)*
– *Antrag von Arthur Walker und Monika Barmet vom 11. September 2008 (Vorlage Nr. 1590.15 – 12857) – § 50*

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass beide Anträge hinsichtlich § 50 Abs. 1 identisch sind.

Anna **Lustenberger-Seitz** möchte den Rat im Namen einer grossen Mehrheit der AL-Fraktion bitten, diesen Antrag zu unterstützen. Es ist uns bewusst, dass dies nicht mehr als ein Tropfen auf einen heissen Stein ist. Das Problem Alkohol betrifft vor allem immer mehr so genannte *junge* Jugendliche. Trotzdem sind wir überzeugt, dass ein generelles Verbot bis 18 Jahren gerade für diese Altersgruppe eine zusätzliche Hürde bedeutet, um an Alkohol zu gelangen. Wir sehen dies ja immer wieder an Anlässen, an der Chilbi, Fasnacht, wie Ältere den Jüngeren ihr Bier holen. Ob 14-Jährige, oder noch Jüngere wirklich 18-Jährige finden, die ihnen ihr Bier holen, darf als Frage gestellt werden. Welchen Zusammenhang Alkohol und Gewalt haben, ist uns allen bestens bekannt. Ein solches Verbot ist also auch eine Präventionsmassnahme gegen Gewalt und daher von grosser Bedeutung.

In vielen Läden wird das Alkoholverbot bis 18 Jahre ja bereits umgesetzt. Es braucht auch eine einheitliche Regelung für das Personal und für die Kunden. Mit dem neuen Gesundheitsgesetz haben wir die Möglichkeit, eine einheitliche Regelung zu schaffen. Bereits heute ist es für viele unverständlich, dass der Verkauf so unterschiedlich gehandhabt wird. – Stimmen Sie diesem Antrag zu, den ja auch Regierung und Kommission unterstützen, erübrigt sich Abs. 3, er kann also gestrichen werden.

Silvia **Künzli** schliesst sich dem Votum von Anna Lustenberger an.

Heini **Schmid** hält fest, dass eine Mehrheit der CVP-Fraktion beantragt, bei § 50 Abs. 1 das Ergebnis der 1. Lesung zu bestätigen und somit den Verkauf von «leichten» Alkoholika ab 16 zu erlauben. Wir wollen nicht, dass die überwiegende Mehrheit der vernünftigen Jugendlichen für das Verhalten einer Minderheit büssen muss. Es erscheint uns darum als unverhältnismässig, dass ein 17-Jähriger im Restaurant kein Bier mehr bestellen kann.

Thomas **Villiger** bittet den Rat den Anträgen der AL-Fraktion und von Walker/Barmet nicht zu folgen. Begründung: Es ist unumstritten, dass unter Einfluss von Alkohol die Gewaltbereitschaft erhöht wird. Man kann aber die Schuld nicht nur auf den Alkohol reduzieren. Diese erhöhte Gewaltbereitschaft wird zusätzlich durch andere

externe Einflüsse beeinflusst, wie zum Beispiel die sozialen Verhältnisse in der Familie, im Berufs- und Kollegenkreis. Wir haben schon heute Gesetze, welche den Alkoholverkauf an Jugendliche unter 16 Jahren verbietet, und doch finden wir immer wieder Alkohol konsumierende Halbwüchsige. Der Votant ist der Ansicht, dass das bestehende Gesetz, welches auch Bundesgesetz ist, konsequenter umgesetzt werden sollte, bevor wir ein neues, noch strengeres Gesetz verabschieden. Es ist asozial und vermessen, wenn die Jugendlichen über 16 Jahre nur wegen einer Minderheit, welche nicht weiss, wie mit Alkohol umzugehen ist, nicht mehr ihr wohlverdientes Feierabendbier geniessen dürfen. Wollen wir denn den Jungen noch mehr verbieten? Wir müssen den Jungen wieder viel mehr Verantwortung schenken, damit sie lernen, mit allfälligen Gefahren umzugehen, und sie nicht durch den Staat bevormundet werden. Zählen wir auf die Selbstverantwortung der jungen Menschen von heute und halten am Entscheid der 1. Lesung fest. Danke für die Unterstützung.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder**: Vier Gründe sprechen für den Regierungsrat, dass er dem Antrag der AL-Fraktion und von Walker/Barmet zustimmt.

1. Das ist gelebter Jugendschutz. Die Gesellschaft macht damit deutlich, dass alkoholische Getränke keine gewöhnlichen Konsumgüter sind und insbesondere der masslose Konsum durch Jugendliche risikoreich und unerwünscht ist.

2. Es ist einfacher für das Verkaufspersonal. Verschiedene Geschäfte machen das schon von sich aus und verkaufen alle alkoholischen Getränke nur ab über 18-Jährige. Sie sehen die Problematik des Alkoholmissbrauchs. Und zudem werden mit der gleichzeitigen Einführung einer Abgaberegulierung auf Zigaretten für die beiden wichtigsten Substanzen einheitliche Alterslimiten geschaffen.

3. Es ist praktikabel. Der Tessin hat seit Jahrzehnten eine entsprechende Regelung. Die Regierung des Kantons Baselland will sie auch einführen. Und in anderen Ländern herrschen zum Teil viel strengere Regelungen, wie Konsumverbote. Diese Lösung ist nach Ansicht der Regierung ausgewogen.

4. Es ist wirksam und kosteneffizient. Kaum eine andere Regelung ist für die Reduzierung der alkoholbedingten Probleme bei Jugendlichen derart wirksam und gleichzeitig kostengünstig.

Bitte stimmen Sie deshalb dem Antrag zu.

→ Der Antrag der AL-Fraktion und von Walker/Barmet wird mit 47:28 Stimmen abgelehnt.

Antrag von Arthur Walker und Monika Barmet vom 11. September 2008 (Vorlage Nr. 1590.15 – 12857) – neuer § 50 Abs. 3

Arthur **Walker**: Tra il dire e il fare c'è di mezzo il mare. Sein Lieblingsspruch. Zwischen Sprechen und Handeln liegt mindestens das Meer. Wir werden am Schluss der Debatte sehen können, ob und wieweit dieser Spruch auch auf unseren Kantonsrat zutrifft.

Welches sind die Zielsetzungen des Antrags? Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sowie Ordnung und Sicherheit im öffentlichen Raum. Über die zweite Zielsetzung haben wir im Rahmen der Jugendgewaltdebatte genügend diskutiert. Zumindest darüber, was uns zu denken gibt und was uns stört. Dabei ist die damit unmittelbar verbundene Ursache, jene des Alkoholmissbrauchs, kaum oder gar nicht zur Sprache gekommen. Zumindest nicht durch konkrete Vorschläge oder Anträge.

Früher Einstieg in den Alkoholkonsum führt schnell zu Abhängigkeit und längerfristig zu grossen gesundheitlichen Schädigungen. Mehr darüber konnten Sie in der Begründung zu unserem Antrag bereits zur Kenntnis nehmen.

Unsere Anträge setzen bei diesen Problemfeldern an und zwar dort, wo die Probleme bestehen: Sicherheit, öffentliche Ordnung, Saufgelage auf öffentlichem Grund, Littering. Das Verkaufsverbot setzt eine klare Grenze sowohl für die Tabakwaren wie für alkoholische Getränke. Macht doch eigentlich Sinn? Ausser man will möglichst früh Kinder und Jugendliche zum regelmässigen Konsum bringen. Die Tabakindustrie hat diese Falle gemerkt. Warum bekennen sich Bierbrauer und Obstverwerter nicht auch zu einem aktiven Jugendschutz?

Mit unserem Antrag erfüllen wir Erwartungen. Erwartungen der Eltern die Politik unterstützt den Erziehungsauftrag, indem sie für die Öffentlichkeit Grenzen aufzeigt. Erwartungen der Bevölkerung; die Einführung von klaren Regeln zeugt davon, dass die Anliegen des Volkes ernst genommen werden. Wenn man nur wollte!

Bei der Einschränkung des Konsums wird die Verantwortlichkeit nicht delegiert, sie liegt bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Dieses Anliegen hat Manuel Aeschbacher mit seinem Antrag anlässlich der ersten Lesung bereits thematisiert. Unser Antrag nimmt die damals geäusserten Bedenken nun konkret auf. Die Privaträume sind explizit von dieser Regelung ausgenommen. Damit liegt die Kompetenz darüber bei den Erziehungsverantwortlichen. Der Staat mischt sich nicht in das Private ein.

Allgemeine Werte sind für eine gesunde Gesellschaft enorm wichtig. Leider sind sie in den letzten Jahren zugunsten von Erfolg, Profit, Egoismus, Rücksichtslosigkeit und Gewalt dermassen in den Hintergrund gedrängt worden, dass wir nur noch deren Auswirkungen sehen, erkennen und fühlen, aber nicht den Mut oder den Willen haben, sich dafür einzusetzen. Manchmal kommt es Arthur Walker vor, als ob wir diese Probleme gar nicht lösen wollten. Wir hätten ja dann nichts mehr, worüber wir uns auslassen und ärgern, wogegen wir Vorstösse einreichen könnten.

Der Staat kann und darf die Verantwortung für den öffentlichen Raum und für die Rechtsstaatlichkeit nicht einfach delegieren. Wenn die Politik aber nicht willens ist, sich für diese fundamentalen Werte einzusetzen, dann muss man sich nicht darüber wundern, wenn Jugendliche den öffentlichen Raum als rechtsfreien Raum betrachten.

Unsere Gesellschaft braucht leider vermehrt Regeln. Das erlebt der Votant täglich als Lehrperson und Schulhausleiter einer Oberstufe. Je klarer diese Regeln sind und je mehr sich alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern damit identifizieren und sie in ihrer täglichen Arbeit anwenden, umso einfacher gestaltet sich das Zusammenleben. Von Kuschelpädagogik kann an unserer Schule keine Rede sein.

Damit sich aber in der Gesellschaft etwas ändert, braucht es auch in der Politik die Einsicht, die Überzeugung, etwas Wichtiges und Notwendiges zu tun, den Willen, etwas anzupacken, das Vertrauen in den Erfolg und einen langen Atem. Zwischen Sprechen und Handeln liegt mindestens das Meer. Das ist die pessimistische, vielleicht auch die realistische Sicht. Es gibt aber auch eine positive, optimistische Sicht. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!

Silvia **Künzli** hält fest, dass die Kommission dem Antrag mit knapper Mehrheit zustimmt. Aber für den Fall einer Zustimmung muss eine Relativierung angefügt werden. Die Thematik der Erlaubnis in Begleitung mit den Erziehungsberechtigten muss unbedingt mitgedacht werden.

Regula **Töndury** hält fest, dass die FDP-Fraktion grossmehrheitlich gegen ein Konsumverbot bei Jugendlichen ist. Man kriminalisiert die Jugendlichen mit diesem Verbot, anstatt sie zu einem sinnvollen Alkoholkonsum hinzuführen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sollen nach wie vor die Möglichkeit haben, ihren Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol aufzeigen zu können. Zusätzlich Einschränkungen können zu absurden Situationen führen, wie Beispiele aus Amerika belegen. Es wurde natürlich auch die Meinung vertreten, dass es aus medizinischer Sicht schädlich sei und keinen Grund gebe, einem Kind unter 16 Jahren den Alkoholkonsum zu erlauben. Doch da ein Konsumverbot schwierig durchzusetzen ist, stellt sich die FDP-Fraktion dagegen.

Heini **Schmid** hält fest, dass für die Mehrheit der CVP-Fraktion im Rahmen einer 2. Lesung ein Vorschlag Konsumverbot im öffentlichen Raum für Minderjährige nicht seriös behandelt werden kann. Es sind umfangreiche Abklärungen notwendig, wie sich ein solches Verbot auswirken würde und insbesondere, wie durchsetzbar es dann wäre. Um gegen sinnlose Massenbesäufnisse, Littering oder Jugendgewalt vorgehen zu können, scheint es für die CVP aber sinnvoll, z.B. lokal begrenzte Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum weiter zu verfolgen. Konkret, dass man z.B. bei Problemen auf der Rössliwiese die Möglichkeit hat, in diesem Bereich den Konsum von Alkoholika zu verbieten. Nach Meinung des Votanten sollte sich das aber nicht am Jugendschutz anhängen, sondern am wirklichen Problem, dass der öffentliche Raum zunehmend verwildert. Dann wäre es konsequent, zu sagen: An diesem Ort wollen wir keinen Alkoholkonsum! Für die CVP ist es wichtig, dass auch die Regierung dieses Grundproblem weiterverfolgt. Aber sie ist gegen den Antrag Barmet/Walker.

Silvia **Künzli** muss sich entschuldigen. Die Kommission hat an der Zusatzsitzung vom 17. September bereits über einen Ergänzungsantrag diskutiert. Es wurde abgestimmt und der Antrag wurde mit 4:3 bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Die Kommissionspräsidentin zieht somit den vorhin vorgebrachten Ergänzungsantrag zurück.

Gregor **Kupper** kann dem Konsumverbot auf öffentlichem Grund und in öffentlich zugänglichen Räumen durchaus eine positive Seite abgewinnen. Das ist grundsätzlich aktiver Jugendschutz. Was ihn aber stört, sind diese Unterscheidungen zwischen Bst. a und Bst. b. Da wird es heikel. Bst. a, unter 16 Jahren, ist durchsetzbar und auch sinnvoll. Wenn wir aber Bst. b genau lesen mit diesen verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen, da muss jeder Polizist hingehen und die Inhaltsangabe auf der Dose lesen. Das ist nicht lebbar und nicht realistisch. Er stellt deshalb den Antrag, dass wir über Bst. a und Bst. b separat abstimmen.

Felix **Häcki**: Sind wir doch ehrlich, so ein Gesetz ist doch absolut nicht durchsetzbar! Stellen Sie sich vor im Sommer auf der Rössliwiese, da sind 15- und 17-Jährige, vom Anschauen kann man sie nicht unterscheiden. Und jetzt muss die Polizei kontrollieren, wer unter 16 Alkohol trinkt. Kommt der Polizist in die Nähe, legt der 15-Jährige seine Bierbüchse auf die Seite und trinkt später weiter. Das ist

doch absolute Träumerei, dass das durchsetzbar ist. Und Gesetze schaffen, die nicht durchsetzbar sind, höhlt nur den Gesetzesraum aus. Das führt zu nichts!

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** bittet den Rat, den Antrag auch in gesplitteter Form, wie es Gregor Kupper beantragt hat, abzulehnen. Aus rein fachlicher Sicht ist gegen ein Konsumverbot nichts einzuwenden. Wir sprechen uns aber als Regierungsrat gegen eine solch restriktive und repressive Massnahme aus. Vor allem deshalb, weil es effektiv eine Verdrängung der Aktivitäten vom öffentlichen Grund in den privaten Bereich ist. Wir haben das Problem dann in öffentlich zugänglichen Räumen nicht, wenn wir das zusätzlich kontrollieren, aber dafür anderswo. Und diese Verdrängung gefällt uns nicht. Unsere Gesellschaft, insbesondere die Eltern und die Erziehungsberechtigten sollen die Jugendlichen an den Konsum heranzuführen. Nach Auffassung der Regierung soll dieser Konsum risikoarm sein.

Zwei weitere Punkte waren weiter ausschlaggebend, dass sich der Regierungsrat gegen den sicher gut gemeinten Antrag ausspricht: Die Gefahr einer Kriminalisierung der Jugendlichen ist nicht von der Hand zu weisen, und wir befürchten auch Durchsetzungsprobleme.

Noch ein Hinweis zum Anliegen von Heini Schmid. Unserer Meinung nach sind solche Regelungen durch die Gemeinden grundsätzlich im Rahmen von Nutzungsbestimmungen möglich, insbesondere auch dann, wenn Ruhe und Ordnung gefährdet sind.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zuerst über den Streichungsantrag von Gregor Kupper abgestimmt wird – er möchte Bst. b streichen. Erst dann kann über den Antrag Walker/Barmet abgestimmt werden.

- Der Rat stellt sich mit 49:14 Stimmen hinter den Streichungsantrag von Gregor Kupper.
- Der Rat lehnt den Antrag Walker/Barmet mit 54:18 Stimmen ab.

Die Beratung wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.